



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: [REDACTED]

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Helmut Fuß,

den Beisitzer

Dr. Jörg Mallossek

und den Beisitzer

Roland Naas,

gegenüber der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 07.12.2012 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß Anlage A0. Zusammenfassung der Erlösobergrenzen dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die unter Ziffer 1. getroffene Anordnung ergeht vorläufig. Die vorläufige Anordnung tritt mit der abschließenden Entscheidung außer Kraft.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 30.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 19.05.2011 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1 bis 7, ABl. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom [REDACTED] mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom [REDACTED] gemäß § 67 Abs.1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom [REDACTED] die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (Anlagen I und II, jeweils für Netzgebiet 1 und 2).

Dem Bundeskartellamt und der Landeskartellbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs.1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs.1 S.1 EnWG.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 und § 4 Abs.1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs.1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs.2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A0. Zusammenfassung der Erlösobergrenzen, Zellen C12 bis G12 sowie Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,0}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Als Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs.1 S.4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet. Als Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode gilt das Jahr 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus Anlagen I und II.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs.1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs.2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen (Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zelle B66).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zellen D66 bis L 66). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs.2 S.4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

2.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs.1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von [REDACTED] für das Netzgebiet 1 sowie [REDACTED] für das Netzgebiet 2 berücksichtigt.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs.3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs.3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zellen E76 bis I76** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

[REDACTED]

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_i) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs.1 S.1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs.3 S.1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs.3 S.2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, jeweils Zelle D74 zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösbergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs.1 S.1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_i) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs.1 S.3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre.

Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zellen E78 bis I78.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

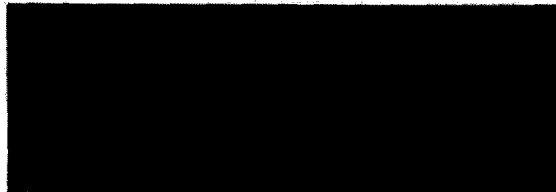
Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 108,2 und für das Jahr 2011 110,7, wobei der Wert des Jahres 2005 auf 100 normiert ist (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0231.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2014 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2011 gegenüber dem Basisjahr 2010 eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2012 bis 2017 vorliegen konnten.

Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von [REDACTED] für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) ein Inflationsfaktor in Höhe von [REDACTED] für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von [REDACTED] und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von [REDACTED] (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) angenommen. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

A large black rectangular box redacting the content of the table mentioned in the text.

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt (Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zellen H13 bis H17).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_i).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$ (Anlage A1.a bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, jeweils Zellen I13 bis I17).

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9.

Saldo des Regullierungskontos nach § 5 Abs.4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 ARegV jährlich auf dem Regullierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs.1 S.2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regullierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S.4 ARegV nicht statt.



III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösbergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösbergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösbergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösbergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzutellenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Vorläufige Anordnung gem. § 72 EnWG

Die Anordnung zu Ziffer 4, die die vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers regelt, ergeht auf Grundlage des § 72 EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 ARegV i. V. m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Nach § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode hat gem. § 3 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV bis zum 01.01.2013 zu erfolgen.



Die Entscheidung nach § 72 EnWG ist ihrer Natur nach befristet; sie tritt mit einer Entscheidung in der Hauptsache außer Kraft.

VI. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VII. Anlagenverweis

Die beigelegte Anlage A0. Zusammenfassung der Erlösobergrenzen, die Anlagen A1. bis A1.b Kalenderjährliche Erlösobergrenzen sowie die Anlagen I-NB-Netzgebiet1 bis I-VP1-Netzgebiet2 und II sind Bestandteil dieses Beschlusses.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 07.12.2012

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	A0. Zusammenfassung der Erlösberggrenzen							
2								
3								
4								
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH						
6	AZ	[REDACTED]						
7	Betriebsnummer	[REDACTED]						
8								
9								
10	Erlösberggrenze nach § 4 ARegV vor Berücksichtigung der Zu- bzw. Abschläge des Regulierungskontos							
11	Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017		
12	gesamte EOG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
13	verteilt auf die folgenden Netznummern							
14	1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
15	2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
16	3							
17	4							
18	5							
19	6							
20	7							
21	8							
22	9							
23	10							
24								
25								
26	Erlösberggrenze nach § 4 ARegV nach Berücksichtigung der Zu- bzw. Abschläge des Regulierungskontos							
27	Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017		
28	EOG nach Zu- bzw. Abschlägen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
29	gesamte EOG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
30	Zu- bzw. Abschläge	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
31								

A1a. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1										
2										
3										
4										
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH								
6	AZ									
7	Betriebsnummer									
8	Netznummer	1								
9										
10	1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)									
11	1.1. Daten der Regulierungsperiode									
12	Verfahrenstyp	Verkürztes Verfahren								
13	Ausgangsniveau gemäß § 5 Abs. 1 ARagV									
14	Preisobergrenze einschließlich Umsatzsteuern nach § 25 ARagV									
15	Bezugsjahr									
16	Effizienzwert (EW)									
17	Verkaufspreisgrenzen nach § 8 Satz 2 ARagV (VPL)									
18										
19	1.2. Jahresdaten									
20	Jahr	Verkaufsgrenze nach § 10 Abs. 1 ARagV (VG)	Verkaufsgrenze nach § 10 Abs. 2 ARagV (VPL)	Verkaufspreisgrenzen nach § 8 Satz 2 ARagV (VPL)	Genereller sektoraler Produktionsanstoß nach § 9 ARagV (PP)					
21	2013									
22	2014									
23	2015									
24	2016									
25	2017									
26	1.3. Berechnung der Erlösobergrenzen									
27	Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARagV	Dauerhaft nicht übersteigbare Kostenobergrenze nach § 11 Abs. 2 ARagV	Vorübergehend nicht übersteigbare Kostenobergrenze nach § 11 Abs. 3 ARagV	Verbleibender Anteil der Investitionen im Jahr t	Bezugsjahr Kostenobergrenze nach § 11 Abs. 4 ARagV	Verkaufspreisgrenzen nach § 8 Satz 2 ARagV im Jahr t	Verkaufspreisgrenzen nach § 8 Satz 2 ARagV im Jahr t-1	Genereller sektoraler Produktionsanstoß nach § 9 ARagV	Erlösobergrenze nach § 10 ARagV
28	t	$EO_t =$	$-KO_{max,t}$	$+(KO_{max,t})$	$+(1-V_t)$	$-KO_{max,t-1}$	$+(VPL_t)$	$-(VPL_{t-1})$	$-(PP_t)$	$-EO_t$
29	2013									
30	2014									
31	2015									
32	2016									
33	2017									
34	Jahr	Quasiwert nach § 10 ARagV	Kostenobergrenze nach § 11 Abs. 5 ARagV im Jahr t	Kostenobergrenze nach § 11 Abs. 5 ARagV im Jahr t-1	Saldo des Regulierungszyklus					
35	t	$+Q_t$	$+(VPL_t)$	$-(VPL_{t-1})$	$+S_t$					
36	2013									
37	2014									
38	2015									
39	2016									
40	2017									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierter Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35													
36	2.1. Ausgangswert für die Ertragsübergangsberechnung												
37	Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 AfAGV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasster Ausgangswert ($V_{A_{\text{anp}}}$)												
40													
41	Ausgangswert (Einzelfahr 2010, 1)		1. Jahr 2012		2. Jahr 2014		3. Jahr 2015		4. Jahr 2016		5. Jahr 2017		
42													
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 AfAGV												
44		Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge
45	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
46	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
47	Betriebskosten (Nr. 3)												
48	erforderliche Inanspruchnahme vorgelegter Netzebenen (Nr. 4)												
49	erforderliche Investitionsmaßnahmen nach § 23 AfAGV (Nr. 5)												
50	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a AfAGV												
51	verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wertschöpfungsanteile (Nr. 6a)												
52	Betrieb- und Instandhaltung, Wartung, zu Lohnzusatz- und Versorgungskosten (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 6b)												
53	Betriebs- und Personalnebenkosten (Nr. 7)												
54	Betriebsunterhaltung, Wartung, Betriebskostenersatz (Nr. 8)												
55	zusätzliche Investitionsausgaben nach § 25 AfAGV (Nr. 9)												
56	Auflösung von Betriebsunterhaltungskosten/Netznutzungskosten (Nr. 10)												
57	Kosten oder Erträge aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsanlagen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
58	Summe												
59	Saldo												
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KGA drit (40% von KGAes)												
61													
62	2.3. verbleibende Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 AfAGV												
63		Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge	Kosten	Erträge
64	Kosten für die Beschaffung von Treibstoffen												
65	Kosten für Leertankwagen												
66	Summe												
67	Saldo												
68													
69	Differenz der verbleibenden Kostenanteile ($V_{K_{\text{VB}}} - V_{K_{\text{VB}}}$)												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangswert (Standort 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der								
71	beeinflussbaren Kostenanteile								
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{neu}} - KA_{\text{alt}}$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil (%)	$1 - EV_0$							
74	Beeinflussbarer Kostenanteil (€)	KA_{alt}							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil (%)	EV_0							
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil (€)	KA_{alt}							
77	Nicht abgeleiteter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_0$							
78	Nicht abgeleiteter Beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_0) \times KA_{\text{alt}}$							
79	Abgeleiteter beeinflussbarer Kostenanteil	$V_0 \times KA_{\text{alt}}$							
80	Ährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgeleiteter beeinflussbarer Kostenanteil	$KA_{\text{alt}} \times (1 - V_0) \times KA_{\text{alt}}$							
81									
82	2.5. Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83									
84	Verbraucherpreisindex nach § 8 ARagV	VPI							
85	Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basjahr	VPI_0 / VPI_0							
86	kumulierter genereller nationaler Produktivitätsfaktor nach § 8 ARagV	PF							
87	Verbraucherpreisindex J. Produktivitätsfaktor	$(VPI / VPI_0) \times PF_0$							
88	Ährliche Kostenanteile KA_{alt} mit VPI und PF	$(KA_{\text{alt}} \times (1 - V_0) \times KA_{\text{alt}}) \times (VPI / VPI_0 \times PF_0)$							
89									
90	2.6. Brutto/Grundfaktor (BF)								
91	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4, § 10 ARagV	EF							
92	Ährliche Kostenanteile "mit" + "L" mit VPI, und PF sowie EF	$(KA_{\text{alt}} \times (1 - V_0) \times KA_{\text{alt}}) \times (VPI / VPI_0 \times PF_0) \times EF$							
93									
94	2.7. Qualitätskoeffizient (Q)								
95	Zu- und Abnahme auf die Ertragsgrenze nach § 19 ARagV	Q							
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungserfolgs (S)								
98	Saldo des Regulierungserfolgs nach § 5 Abs. 4 ARagV	S							
99									
100	2.9. Zwischengeteilte Ertragsgrenze nach Regulierungsformel								
101	(EO)	$EO = KA_{\text{alt}} \times (KA_{\text{alt}} \times (1 - V_0) \times KA_{\text{alt}}) \times (VPI / VPI_0 \times PF_0 \times EF + Q + VQ - VQ_0 \times S)$							
102	2.10. Sonderverhältnisse								
103	Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden								
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112	3. Valider/Ährliche Ertragsgrenze								
113									

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	A1b. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen									
2										
3										
4										
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH								
6	AZ									
7	Betriebsnummer									
8	Netznnummer	2								
9										
10	1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)									
11	1.1. Daten der Regulierungsperiode									
12	Verfahrenstyp:	Vereinfachtes Verfahren								
13	Ausgangspunkt gemäß § 6 Abs. 1 ARagV									
14	Prozentuale Investitionszuschlag nach § 25 ARagV									
15	Beitragssatz									
16	Effizienzwert (EW _z)									
17	Verbraucherpreis-gesamtwert nach § 8 Satz 2 ARagV (VPL)									
18										
19	1.2. Jahresdaten									
20	Jahr	Verstärkungsfaktor nach § 10 Abs. 1 ARagV (V ₁)	Verstärkungsfaktor nach § 10 Abs. 2 ARagV (V ₂)	Verbraucherpreis-gesamtwert nach § 8 Satz 2 ARagV (VPL)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV (PT)					
21	2013									
22	2014									
23	2015									
24	2016									
25	2017									
26										
27	1.3. Berechnung der Erlösbergrenzen									
28	Jahr	Erlösbergrenze nach § 4 ARagV	Dauerhaft nicht beendete Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV	Vorübergehend nicht beendete Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARagV	Verbleibender Anteil der Investitionen im Jahr t	Beendete Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARagV	Verbraucherpreis-gesamtwert nach § 8 Satz 2 ARagV im Jahr t	Verbraucherpreis-gesamtwert für das Baseline-Jahr nach § 6 Abs. 1 ARagV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARagV
29	t	EO_t	$+K_{A,t}$	$+K_{B,t}$	$+K_{C,t}$	$-K_{D,t}$	$+VPL_t$	$+VPL_{B}$	$-PT_t$	$-EF_t$
30	2013									
31	2014									
32	2015									
33	2016									
34	2017									
35	Jahr	Quellkostenanteil nach § 10 ARagV	Vollständiger Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARagV im Jahr t	Vollständiger Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARagV im Baseline-Jahr	Sonderkosten	Sonstige				
36	t	$+Q_t$	$+VK_t$	$+VK_B$	$+S_t$	$+S_{B}$				
37	2013									
38	2014									
39	2015									
40	2016									
41	2017									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulatorungsperiode)												
35													
36	2.1. Ausgangswerte für die Erlösübergrenzbewertung												
37	Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 AfRegV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasster Ausgangswert (CA _{anp})												
40													
41	Ausgangswert (Basisjahr 2010, t)												
42													
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 AfRegV												
44		Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
45	gesetzliche Abnahme- und Vergütungsflächen (Nr. 1)												
46	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
47	Betriebskosten (Nr. 3)												
48	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
49	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 AfRegV (Nr. 5)												
50	Aufteilung des Abgabebetrag nach § 23 Abs. 2a AfRegV												
51	verbleibende Kosten Blöcke nach Abzug Währungswechsel (Nr. 6a)												
52	Betrieb- und unternehm. Verweiser zu Lohnkosten- und Versorgungskosten (Abschluss vor 31.12.09) (Nr. 7)												
53	Betriebs- und Personalkosten (Nr. 10)												
54	Betriebsunterstützung, Währungsänderung, Betriebskostensteuern (Nr. 11)												
55	prozessualer Investitionszuschlag nach § 25 AfRegV (Nr. 12)												
56	Aufhebung von Baukostenzuschüssen/ Netzanlaufkostenbeiträgen (Nr. 13)												
57	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Versorgungsnetzen, die einer anderen Vertriebsunterteilung unterliegen												
58													
59	Summe												
60	Saldo												
61	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA dnb (45% von KAgew)												
62	2.3. Vollständige Kostenanteile nach § 11 Abs. 6 AfRegV												
63		Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
64	Kosten für die Beschaffung von Trafostützen												
65	Kosten für Lastkursschwenker												
66	Summe												
67	Saldo												
68	Differenz der vollständigen Kostenanteile (VK ₁ - VK ₂)												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangswert (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70									
71	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile								
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{ges}} - KA_{\text{unb}}$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - BW_{\text{u}}$							
74	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA_{b}							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	BW_{u}							
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA_{unb}							
77	Nicht abgegebener Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_{\text{f}}$							
78	Nicht abgegebener beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_{\text{f}}) \times KA_{\text{b}}$							
79	Abgegebener beeinflussbarer Kostenanteil	$V_{\text{f}} \times KA_{\text{b}}$							
80	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare zzgl. nicht abgegebene beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{unb}} + (1 - V_{\text{f}}) \times KA_{\text{b}}$							
81									
82	2.5. Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83									
84	Verbraucherpreisindex nach § 8 ARagV	VPI							
85	Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0							
86	kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	PF _t							
87	Verbraucherpreisindex / Produktivitätsfaktor	$(VPI_t / VPI_0) - PF_t$							
88	Jährliche Kostenanteile $KA_{\text{unb}} + KA_{\text{b}}$ mit VPI und PF	$(KA_{\text{unb}} + (1 - V_{\text{f}}) \times KA_{\text{b}}) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t)$							
89									
90	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
91	Erweiterungsfaktor (Abweichung ab 2010) nach § 4, § 16 ARagV	EF _t							
92	Jährliche Kostenanteile "mit" + "b" mit VPI und PF sowie EF	$(KA_{\text{unb}} + (1 - V_{\text{f}}) \times KA_{\text{b}}) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t) \times EF_t$							
93									
94	2.7. Quotientenwert (Q)								
95	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 18 ARagV	Q _t							
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungskontos (S)								
98	Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARagV	S _t							
99									
100	2.9. Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO)	$EO_t = KA_{\text{unb}} + (KA_{\text{unb}} + (1 - V_{\text{f}}) \times KA_{\text{b}}) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t) \times EF_t + Q_t + V_{\text{f}} \times V_{\text{f}0} \times S_t$							
101									
102	2.10. Sonderrechnungen								
103	Sonderwerte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden								
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112	3. Kalenderjährliche Erlösobergrenze	$EO_t \text{ nach Formel}$							

**Mitteilung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von VP1-Netzgebiet2 überlassene Netzinfrastruktur sind in Höhe von

anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-VP1-Netzgebiet2 bis 6-VP1-Netzgebiet2 (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1

ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

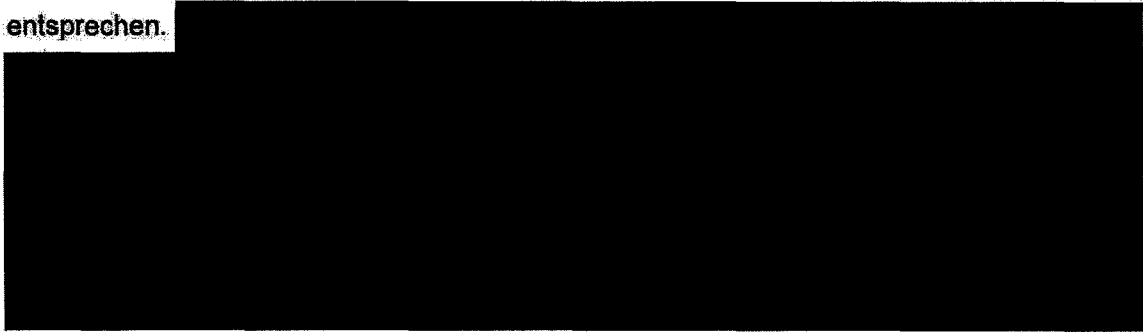
Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in Anlage II beigelegt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und

Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen.



Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“ [Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]*

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

*„[...] unter Verwendung **im Antragszeitpunkt** üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“ [Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser!]*

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden.

Die DM-Eröffnungsbilanz enthält auf Basis der seinerzeit zeitnah ermittelten Tagesneuwerte und der handelsrechtlich angesetzten Nutzungsdauern Restwerte. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher aus den den Restwerten zu Grunde liegenden Tagesneuwerten unter Heranziehung der anwendbaren Preisindizes umzurechnen.

Im Tabellenblatt „A.1“ wird angegeben, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Anlagegüter nicht unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt worden sind.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

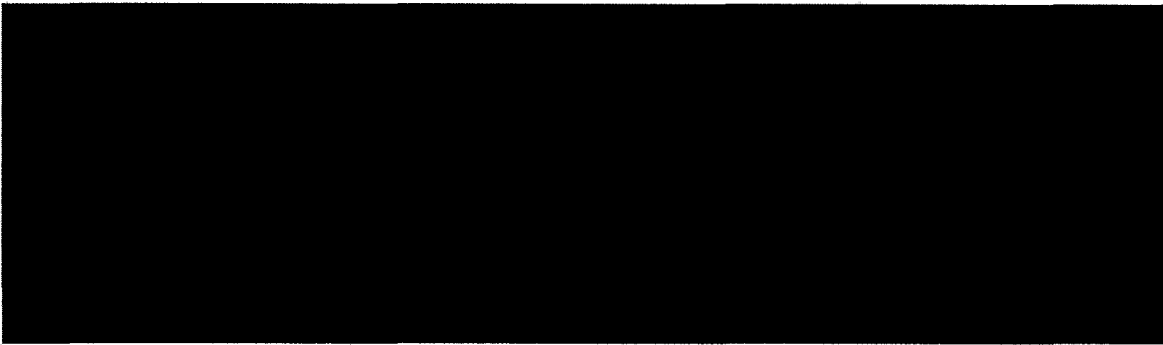
Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der

Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).



2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3

¹ Die aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegung nach § 29 EnWG“ → „Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV“ abgerufen werden.

GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer _{i}) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1-Netzgebiet2** bzw. **Anlage 2.1-VP1-Netzgebiet2 (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1-Netzgebiet2** bzw. **Anlage 2.1-VP1-Netzgebiet2 (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-VP1-Netzgebiet2** bzw. **Anlage 2.1-VP1-Netzgebiet2 (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1-Netzgebiet2** bzw. **Anlage 2.2-VP1-Netzgebiet2 (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1-Netzgebiet2** bzw. **Anlage 2.2-VP1-Netzgebiet2 (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-VP1-Netzgebiet2**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im

Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 3-VP1-Netzgebiet2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 4-VP1-Netzgebiet2.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV**3.1.1. Grundsätze**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 3-VP1-Netzgebiet2 (Zellen H18 und H30).

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Der Netzbetreiber macht für Beteiligungen einen Anfangsbestand i.H.v. [REDACTED] und Endbestand i.H.v. [REDACTED] geltend.

Die vom Netzbetreiber angesetzten Werte waren nicht anerkennungsfähig.

Finanzanlagen sind grundsätzlich nicht als berücksichtigungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Der Bericht nach § 28 GasNEV des Netzbetreibers beinhaltet keine Informationen zur Betriebsnotwendigkeit des in Ansatz gebrachten Finanzanlagevermögens.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Der Netzbetreiber macht unter der Position Umlaufvermögen für „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einen

Endbestand in Höhe von [REDACTED] an. Für liquide Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) setzt der Netzbetreiber einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] sowie einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] an.

Das vom Netzbetreiber angesetzte Umlaufvermögen ist nicht vollständig anerkennungsfähig. Dem Netzbetreiber ist insoweit nicht der vollständige Nachweis gelungen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen betriebsnotwendig und überdies der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (siehe zu diesen Voraussetzungen BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

1) Voraussetzung für die Anerkennung von Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass es betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, ist.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass nicht von vornherein von einer Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln oder Forderungsbeständen nicht bedarf. Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist auch im Übrigen ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Belastung der Netznutzer führen.

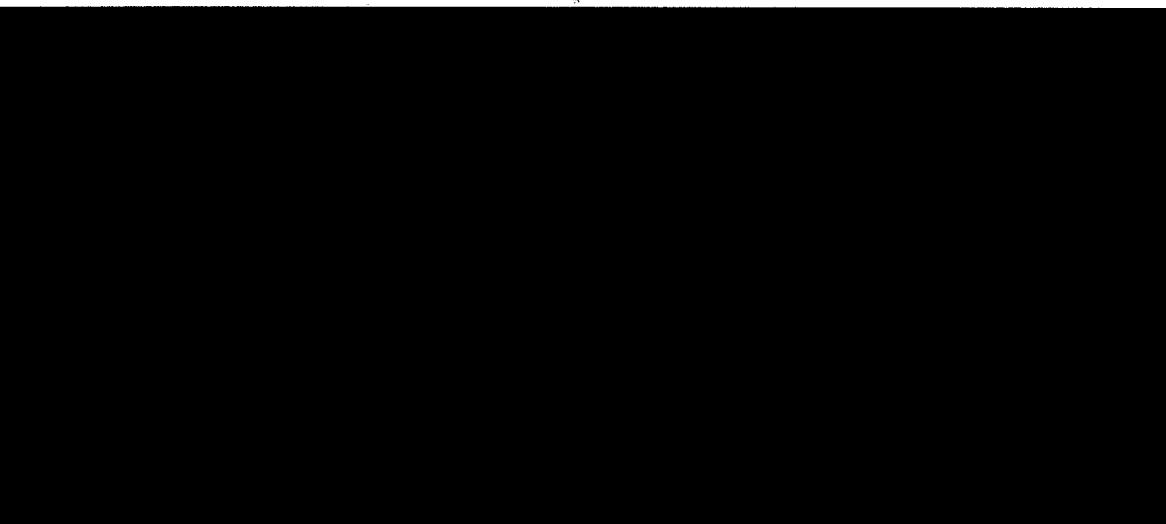
2) Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat insoweit keine SpARBuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören vielmehr Vermögensgegenstände, deren

Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30). Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen im Übrigen Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich oder technisch - wie es der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom [REDACTED] ausführt - erforderlich sind. Allerdings rechtfertigt auch die technische Notwendigkeit zur Durchführung einer Investition nicht, überhöhte Bestände an Umlaufvermögen dauerhaft vorzuhalten und diese bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen.

3) Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann entgegen den Ausführungen des Netzbetreibers in der Stellungnahme vom [REDACTED] auch nicht - dies verdeutlicht bereits die Vorgabe einer kalkulatorischen Berechnung in § 7 Abs. 1 GasNEV - mit dessen bilanzieller Berücksichtigung im Rahmen des nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Auch der Verweis auf ein vorhandenes Testat des Wirtschaftsprüfers begründet nicht die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens. Das unveränderte Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens ist auch aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen - also um eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme - zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führte insoweit im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag - in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres - regelmäßig auf einem hohen Niveau befindet; dies zeigt sich denn auch beim Netzbetreiber deutlich. Auch die detailliertere Darstellung der Zusammensetzung der bilanziellen Position "Forderungen" begründet nicht deren Betriebsnotwendigkeit für die kalkulatorische Rechnung nach den Vorgaben der GasNEV.

Aus der insoweit von der Bilanz abstrahierenden Betrachtung folgt zugleich, dass Kürzungen beim Umlaufvermögen grundsätzlich keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge haben. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da in der

Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Eine Kürzung des Umlaufvermögens führt daher lediglich zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals, nicht hingegen zu vermeintlich korrespondierenden Passivpositionen wie etwa den unverzinslichen Verbindlichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Insoweit können auch nicht Kennziffern aus der Jahresabschlussanalyse, wie Liquiditätsgrade etc, zur Begründung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens herangezogen werden.



Die Beschlusskammer hat betriebsnotwendiges Umlaufvermögen beim Netzbetreiber unmittelbar anerkannt. Dabei wurde das vorliegende Pachtverhältnis insoweit berücksichtigt, dass die anerkennungsfähigen Kosten für die Überlassung von Netzinfrastruktur mit im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens des Netzbetreibers beachtet wurden. Damit scheidet die darüber hinausgehende Anerkennung von Umlaufvermögen beim Verpächter aus.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus Anlage 3-VP1-Netzgebiet2 (Zelle H53) bzw. Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C12).

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach

§ 6 GasNEV (BNEK I) aus Anlage 3-VP1-Netzgebiet2 (Zelle H65) bzw. Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C13).

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C14).

**3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und
betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C14) ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C20). Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C24).

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des BNEK II zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C26).

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C27).

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf [REDACTED] und für Altanlagen auf [REDACTED] nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * [REDACTED] + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * [REDACTED]$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Da für den nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV zu verzinsenden Eigenkapitalanteil tatsächlich keine Fremdkapitalzinsen anfallen, ist vorliegend allein die Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen maßgeblich (BGH, EnVR 81/07). Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird dabei der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2001 bis 2010 folgende Rendite auf:



Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von [REDACTED] ab.

Ein zusätzlicher Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt der Netzbetreiber kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung über das Regulierungskonto (§ 5 ARegV).

Es finden im Übrigen weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.





3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zellen C31 und C32). Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus Anlage 4-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C33).

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.³

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.⁴

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch

³ BR-Drs. 247/05 S.30.

⁴ BT-Drs. 16/4841, S.81.

bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst ist demnach nicht mehr vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * \blacksquare + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * \blacksquare \\ * + BNEK II > 40\% * \blacksquare * \text{Hebesatz} * \text{Messzahl}]$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 5-VP1-Netzgebiet2 (Zelle C16) ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

5.1. Zinserträge

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Netzbetreiber bezüglich des Umlaufvermögens bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

Die Beschlusskammer hat somit keine Erträge aus Umlaufvermögen kostenmindernd berücksichtigt.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

Unternehmen Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
 Aktenzeichen
 Betriebsnummer
 Netznnummer 2
 ENB 12003128_2_20110830_CB-32-88-77-AS-85-11-31-9F-89-CF-36-C2-A5-60-0A.xls

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch ENetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch ENetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV
		[€]	[€]	[€]	[€]
1	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1	Materialkosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansatzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon KFZ-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätserleistungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				
1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
- Netzkosten -

Unternehmen Versorgungsnetze Elbe GmbH
 Aktanzzeichen
 Betriebsnummer
 Netznummer
 EHB 12003128_2_20110630_CS-32-89-77-A9-85-11-31-8F-B9-CF-36-C2-A5-60-0A.xls

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV
[6]		[6]	[6]	[6]	[6]
1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.15	davon Reisekosten und Ausstellungen				
1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.19	davon Sonstiges				
2	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.2.2	Sonstiges				
2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
1.a.	Netzkosten i.S. vor Abzug der kostenmindernden Erträge				
5	Kostenmindernde Erträge und Erträge				
5.1	Erträge aus Konzessionsabgaben				
5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen				
5.3	Erträge aus Beteiligungen				
5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanchlussbeiträgen				
5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.8	Sonstige Erträge und Erträge				
5.8.1	Erträge aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				
5.8.1.1	Erträge aus der Herstellung bestimmter Gasgeschäftenheiten				
5.8.1.2	Erträge aus Nominierungsersatzverfahren				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

Unternehmen VersorgungsBetriebe Elbe GmbH
 Aktenzeichen [REDACTED]
 Betriebsnummer [REDACTED]
 Netznnummer 2
 EHB 12003128_2_20110530_CB-32-B9-77-A9-95-11-31-9F-B9-CF-36-C2-A5-60-0A.xls

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
96 5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97 5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Pauschalitätsdienstleistungen				
98 5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99 5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100 5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101 5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102 5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103 5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104 5.8.7	Andere sonstige Erlöse				
105 lb.	Netzkosten lb. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

Anlage 2.1-VP1-Netzgebiet 2				
Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV - Kalkulatorische Abschreibungen -				
Unternehmen: Versorgungsbetriebe Ebe GmbH				
Kennzeichen: [REDACTED]				
Betriebsnummer: 2				
Netznummer: 12003128_2_20110830_CB-32-B9-77-A9-95-11-31-9F-B9-CF-35-C2-A5-50-BA.xls				
EHB: [REDACTED]				
Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHIC-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNV-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHIC-Basis für NEB-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
	FK	TK	IK	IK
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
Betriebsgebäude				
Verwaltungsgebäude				
Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verrichtungsrichtungen				
Werkzeuge/Geräte				
Lagerhaltung				
Haarware				
Software				
Leichtfahrzeuge				
Schwerfahrzeuge				
Gastbehälter				
Erdschüttung				
Gewässeranlagen				
Pflicht und Armaturen				
Gewässeranlagen				
Sicherheitsvorrichtungen (Erdschüttungsanlagen)				
Leit- und Energietechnik (Erdschüttungsanlagen)				
Nebenanlagen (Erdschüttungsanlagen)				
Verkehrsmittel				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unversinkt				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl blauschwarz				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (r DN 150)				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Ductile Guss				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PEHD)				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
Armaturen/Armaturenstationen				
Mischschleusen				
Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
Gaszähler der Verteilung				
Hausdruckregulierung/Zählereigen				
Messvorrichtungen				
Regelvorrichtungen				
Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Verdichter in Gasnetzanlagen				
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Fernwärmanlagen				
GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-VP1-Netzgebiet 2						
2							
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH					
6	Aktenzeichen	[REDACTED]					
7	Betriebsnummer	[REDACTED]					
8	Netznummer	2					
9	EHB	12003128_2_20110830_CB-32-B9-77-A9-95-11-31-9F-B9-CF-38-C2-A5-60-0A.xls					
10							
11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdsverdrichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitsanlagen (Erdsverdrichtungsanlagen)						
29	Leit- und Energietechnik (Erdsverdrichtungsanlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdsverdrichtungsanlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl/PE ummantelt						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bluminiert						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Ductile Guss						

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-VP1-Netzgebiet 2						
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV						
3	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
4							
5	Unternehmen	VersorgungsBetriebe Elbe GmbH					
6	Abkürzungen	[REDACTED]					
7	Betriebsnummer	[REDACTED]					
8	Netznummer	2					
9	EBH	12003128_2_20110830_CB-32-89-77-A9-95-11-31-9F-89-CF-36-C2-A5-60-0A.xls					
10							
11	Anlagegruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) (€)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) (€)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) (€)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) (€)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) (€)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) (€)
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
39	Armaturen/Armaturenstationen						
40	Notabschleusen						
41	Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
42	Gaszähler der Verteilung						
43	Hausdruckregler/Zählerregler						
44	Messeinrichtungen						
45	Regelanrichtungen						
46	Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
47	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
48	Verdichter in Gasanlagen						
49	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Fertigwerke						
52	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARgV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen: Versorgungsbetriebe Elm GmbH
 Abrechnungszeitraum: 2010
 Bilanzstichtag: 31.12.2010
 ID: 1000126_2_2010000_C8-32-60-77-10-60-11-01-0F-8F-3F-3C-2V-6D-0A-1a

Reihe	Nummer	Bezeichnungsposition	Bezeichnungspositionen gem. Maßstabträger			Bezeichnungspositionen gem. GdR IV			Differenz Mittelwert gem. GdR IV - J. Mittelwert gem. Maßstabträger
			Gesamtheit der Bezeichnungspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bezeichnungspositionen (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtheit der Bezeichnungspositionen (Anfangsbestand)	Gesamtheit der Bezeichnungspositionen (Endbestand)	Mittelwert	
			IN	IN	IN	IN	IN	IN	IN
3	3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1	3.1	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Abfertigen							
3.1.1	3.1.1	Abfertigen zu AKHK							
3.1.1.1	3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2	3.1.1.2	Geldwerte Anschaffungen und Anlagen in Bau							
3.1.1.3	3.1.1.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKHK							
3.1.1.4	3.1.1.4	Grundstücke zu AKHK							
3.1.1.5	3.1.1.5	Sonstiges							
3.1.2	3.1.2	Abfertigen zu TNW							
3.1.2.1	3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2	3.1.2.2	Geldwerte Anschaffungen und Anlagen in Bau							
3.1.2.3	3.1.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4	3.1.2.4	Grundstücke zu AKHK							
3.1.2.5	3.1.2.5	Sonstiges							
3.2	3.2	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1	3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2	3.2.2	Geldwerte Anschaffungen und Anlagen in Bau							
3.2.3	3.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKHK							
3.2.4	3.2.4	Grundstücke zu AKHK							
3.2.5	3.2.5	Sonstiges							
4	4	Wertminderungen des Anlagevermögens							
4.1	4.1	Anlagen an verbundenen Unternehmen							
4.2	4.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3	4.3	Beteiligungen							
4.4	4.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5	4.5	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6	4.6	Sonstige Abfertigungen							
5	5	Blanzwerte des Anlagevermögens							
5.1	5.1	Vorräte							
5.2	5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1	5.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen
 Abkürzung
 Betriebsnummer
 Rechnungsnummer
 EHK

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

[REDACTED]

1200128_2_20110830_C6-32-88-77-49-85-11-31-4F-B9-CF-36-C2-45-9C-0A-36

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV /. Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		€	€	€	€	€	€	
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z. B. Cash-Pooling)							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Bezugsverhältnis besteht							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							
5.3.	Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	andere Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
7.1.	Bilanzseite der Sonderposten mit Rücklageziel							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Steuerrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten							
11.	Erhaltene Skontoanzuschüsse einschließlich gewährter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erhaltung von Netzanschlusskosten							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
14.	verfallenes Fremdkapital							
15.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

A		B	C
1			Anlage 4-VP1-Netzgebiet 2
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
3	- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -		
4			
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	
6	Aktenzeichen		
7	Betriebsnummer		
8	Netznummer	2	
9	EHR	12003125_2_20110830_CB-32-B9-77-A9-65-11-31-8F-B9-CF-38-C2-A5-8D-0A-Me	
10			
	Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV	
11			
12	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)		
13	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)		
14	Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)		
15	Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)		
16	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AKHK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
17	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu THW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV		
18	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AKHK		
19	Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens		
20	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)		
21	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		
22	Abzugskapital		
23	Verzinsliches Fremdkapital		
24	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)		
25	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)		
26	auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
27	auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV		
28	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		
29	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		
30	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %		
31	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		
32	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		
33	Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40 %		
34	SUMME Eigenkapitalverzinsung		

	A	B	C
1	Anlage 5-VP1-Netzgebiet 2		
2			
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
4	- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	
6	Aktenzeichen	[REDACTED]	
7	Betriebsnummer	[REDACTED]	
8	Netznummer	2	
9	EHB	12003128_2_20110830_CB-32-B9-77-A9-95-11-31-9F-B9-CF-36-C2-A5-60-0A.xls	
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		[REDACTED]
13	Steuermesszahl		[REDACTED]
14	Gewerbesteuersatz		[REDACTED]
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		[REDACTED]
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		[REDACTED]

Anlage 6-VP1-Netzgebiet 2												
Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -												
Verwaltungsbezirk Ebn Gach												
2												
12001120_2_01110001_CB-01-00-77-48-05-11-31-0F-06-CF-06-C3-45-00-0A-00												

	A	B	C	AD	AE	AF	AG	AH
3								
4								
5	Unternehmen	Vollgesellschaftliche E&E GmbH						
6	Abrechnungs- Zeitraum	12/2001						
7	Beziehungs- partner	12000106_7_2011030_06-02-00-77-AB-05-11-31-0F-0F-3D-C2-A5-00-0A-00						
8	Ein							
10								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								
101								
102								
103								
104								
105								
106								
107								
108								
109								
110								
111								
112								
113								
114								
115								
116								
117								
118								
119								
120								
121								
122								
123								
124								
125								
126								
127								
128								
129								
130								
131								
132								
133								
134								
135								
136								
137								
138								
139								
140								
141								
142								
143								
144								
145								
146								
147								
148								
149								
150								
151								
152								
153								
154								
155								
156								
157								
158								
159								
160								
161								
162								
163								
164								
165								
166								
167								
168								
169								
170								
171								
172								
173								
174								
175								
176								
177								
178								
179								
180								
181								
182								
183								
184								
185								
186								
187								
188								
189								
190								
191								
192								
193								
194								
195								
196								
197								
198								
199								
200								
201								
202								
203								
204								
205								
206								
207								
208								
209								
210								
211								
212								
213								
214								
215								
216								
217								
218								
219								
220								
221								
222								
223								
224								
225								
226								
227								
228								
229								
230								
231								
232								
233								
234								
235								
236								
237								
238								
239								
240								
241								
242								
243								
244								
245								
246								
247								
248								
249								
250								
251								
252								
253								
254								
255								
256								
257								
258								
259								
260								
261								
262								
263								
264								
265								
266								
267								
268								
269								
270								
271								
272								
273								
274								
275								
276								
277								
278								
279								
280								
281								
282								
283								
284								
285								
286								
287								
288								
289								
290								
291								
292								
293								
294								
295								
296								
297								
298								
299								
300								
301								
302								
303								
304								
305								
306								
307								
308								
309								
310								
311								
312								
313								
314								
315								
316								
317								
318								
319								
320								
321								
322								
323								
324								
325								
326								
327								
328								
329								
330								
331								
332								
333								
334								
335								
336								
337								
338								
339								
340								
341								
342								
343								
344								
345								
346								
347								
348								
349								
350								
351								
352								
353								
354								
355								
356								
357								
358								
359								
360								
361								
362								
363								
364								
365								
366								
367								
368								
369								
370								
371								
372								
373								
374								
375								
376								
377								
378								
379								
380								
381								
382								
383								
384								
385								
386								
387								
388								
389								
390								
391								
392								
393								
394								
395								
396								
397								
398								
399								
400								
401								
402								
403								
404								
405								
406								
407								
408								
409								
410								
411								
412								
413								
414								
415								
416								
417								
418								
419								
420								
421								
422								
423								
424								
425								
426								
427								
428								
429								
430								
431								
432								
433								
434								
435								
436								
437								
438								
439								
440								
441								
442								
443								
444								
445								
446								
447								
448								
449								
450								
451								
452								
453								
454								
455								
456								
457								
458								
459								
460								
461								
462								
463								
464								
465								
466								
467								
468								
469								
470								
471								
472								
473								
474								
475								
476								
477								
478								
479								
480								
481								
482								
483								
484								
485								
486								
487								
488								
489								
490								
491								
492								
493								
494								
495								
496								
497								
498								
499								
500								
501								
502								
503								
504								
505								
506								
507								
508								
509								
510								
511								
512								
513								
514								
515								
516								
517								
518								
519								
520								
521								
522								
523								
524								
525								
526								
527								
528								
529								
530								
531								
532								
533								
534								
535								
536								
537								
538								
539								
540								
541								
542								
543								
544								
545								
546								
547								
548								
549								
550								
551								
552								
553								
554								
555								
556								
557								
558								
559								
560								
561								
562								
563								
564								
565								
566								
567								
568								
569								
570								
571								
572								
573								
574								
575								
576								
577								
578								
579								
580								
581								
582								
583								
584								
585								
586								
587								
588								
589								
590								
591								
592								
593								
594								
595								
596								
597								
598								
599								
600								
601								
602								
603								
604								
605								
606								
607								
608								
609								
610								
611								
612								
613								
614								
615								
616								
617								
618								
619								
620								
621								
622								
623								
624								
625								
626								
627								
628								
629								
630								
631								
632								
633								
634								
635								
636								
637								
638								
639								
640								
641								
642								
643								
644								
645								
646								
647								
648								
649								
650								
651								
652								

	A	B	C	AD	AE	AF	AG	AH
3								
4								
5	Unternehmen:	Versorgungs-Betriebe Elm GmbH						
6	Abkürzungen:							
7	Berichtsperiode:							
8	Nachnummer:	2						
9	EHK:	12003128_2_20110800_CB22-BB-77-AD-66-11-31-9F-83-CF-36-C2-45-60-DA-3A						
10								
15				Restwerte zum:				
16								
18		Anlagegruppe	Abschaffungs- jahr	1.1.2016 Nr Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2016 Nr Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2016 ALTANLAGEN AKK	1.1.2016 ALTANLAGEN TWW	1.1.2016 NEBANLAGEN
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

Beispiel 1

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2000
AKHK in 2003:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor 2000-2010:	1,16490

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

¹ Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = RW_{31.12.2003}^{AK/HK} - \left(\frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 927.273\text{€} - \left(\frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

Beispiel 2

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2005
AK/HK in 2005:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor 2005, 2010:	1,10200

2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{gewählt}}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$$

2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{\text{AK/HK}} = \frac{\text{AK/HK}}{\text{ND}_{\text{gewählt}}}$$

Beispiel 2

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{\text{AK/HK}} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $\text{Faktor}_{2005,2010} = 1,1020$

$$\text{RW}_{31.12.2010}^{\text{TNW}} = \text{RW}_{31.12.2010}^{\text{AK/HK}} \cdot \text{Faktor}_{\text{AJ},2010}$$

Beispiel 1

$$\text{RW}_{31.12.2010}^{\text{TNW}} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{\text{TNW}} = \text{Abschreibung}_{2010}^{\text{AK/HK}} \cdot \text{Faktor}_{\text{AJ},2010}$$

Beispiel 1

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{\text{TNW}} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$

3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Beispiel 3

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{gewählt}}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$$

3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND_{\text{gewählt}}}$$

Beispiel 3

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000€}{60} = 16.667€$$

**Mitteilung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösbergrenzen bilden, ergeben sich aus Anlage 1-NB-Netzgebiet2 (Zelle F105) und betragen

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den Anlagen 1-NB-Netzgebiet2 bis 6-NB-Netzgebiet2 (jeweils Zelle B9) zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1

ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.2.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur waren in einer Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Die von dem Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen auf einem Vertrag [REDACTED]

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die anfallen auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus Anlage I-VP1-Netzgebiet 2.

1.2. Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Aus dem Bericht nach § 28 GasNEV geht hervor, dass die Position u.a. Kosten für [REDACTED] i.H.v. insgesamt [REDACTED] beinhaltet. Da davon auszugehen ist, dass sich dieser Sachverhalt nicht jährlich wiederholend während der zweiten Regulierungsperiode ereignen wird, handelt es sich bei den in Ansatz gebrachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres. Für den Umstand, dass es sich um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, spricht auch der Anstieg dieser Kostenposition

im Vergleich zum Vorjahr um [REDACTED] sowie die Betrachtung der in dieser Kostenart hierfür angefallenen Kosten im Zeitverlauf. Gemäß der Angaben im Tabellenblatt A1 des vom Netzbetreiber eingereichten Erhebungsbogens sind in den Geschäftsjahren 2008 bzw. 2009 hierfür Kosten i.H.v. [REDACTED] bzw. [REDACTED] angefallen.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten periodisch im Laufe der zweiten Regulierungsperiode wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kostenanteile wurden daher nur zu 1/5 berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] keine Stellung genommen.

1.3. Aufwendungen für Differenzmengen (Ziffer 1.1.2.6)

Aufwendungen für Differenzmengen sind nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen werden stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

1.4. Sonstige betriebliche Kosten, davon Wartung und Instandsetzung (Ziffer 1.5.7.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten sonstigen betrieblichen Kosten – davon Wartung und Instandsetzung waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Aus dem Bericht nach § 28 GasNEV i.V.m. Anlage 3 des Berichts nach § 28 GasNEV sowie aus dem Tabellenblatt A1 des eingereichten Erhebungsbogens geht hervor, dass für Dienstleistungen der [REDACTED] Kosten i.H.v. [REDACTED] für die EDV-Wartung angefallen sind. Die Anlage 3 des Berichts nach § 28 GasNEV beinhaltet u.a. den [REDACTED]

[REDACTED] wurde. [REDACTED] so dass sich die angefallenen Gesamtkosten im Geschäftsjahr 2010 auf [REDACTED] belaufen.

In der Stellungnahme vom [REDACTED] teilt der Netzbetreiber mit, dass sich der dem [REDACTED] zugerechnete Betrag auf [REDACTED] belaufe.

Da diese Kosten nicht der Tätigkeit der Gasverteilung, sondern dem Tätigkeitsbereich "Vertrieb" zuzurechnen sind, hat die Beschlusskammer die hierfür angefallenen Kosten vollständig in Höhe von [REDACTED] nicht anerkannt.

1.5. Sonstige betriebliche Kosten, davon Konzessionsabgaben (Ziffer 1.5.8.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Konzessionsabgaben sind nicht zu berücksichtigen, da diese eine Verrechnungsposition zu den entsprechenden Erlösen aus Konzessionsabgaben darstellen. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.

1.6. Sonstige betriebliche Kosten, davon Mieten (Ziffer 1.5.9.)

Die Berücksichtigung des anerkennungsfähigen Pachtentgelts erfolgt unter der BAB-Position 1.1.2.2 "Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur".

Das als "Sonstige betriebliche Kosten, davon Mieten" vom [REDACTED] war somit aus dieser BAB-Kostenposition zu kürzen.

1.7. Sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.13.)

Der Netzbetreiber macht Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Davon war ein Betrag in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Die von der Beschlusskammer unter der BAB-Position 1.5.13 berücksichtigten Kosten entsprechen den im Geschäftsjahr 2009 hierfür angefallenen Kosten:

Der Anstieg der Rechts- und Beratungskosten im Geschäftsjahr 2010 beträgt gegenüber dem Vorjahr [REDACTED]. Der Bericht nach § 28 GasNEV beinhaltet weder eine Aufstellung der im Geschäftsjahr 2010 hierfür angefallenen Kosten, noch wird der Anstieg dieser Kostenposition gegenüber dem Vorjahreswert vom Netzbetreiber erläutert. Insoweit fehlt es insbesondere an einem Nachweis des Kostenanstiegs im Geschäftsjahr 2010.

Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund den Kostenanstieg in dieser Position im Rahmen der Netzkostenermittlung nicht anerkannt und eine Kürzung um [REDACTED] vorgenommen.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] keine Stellung genommen.

1.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)

Der Netzbetreiber macht sonstige betriebliche Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vornherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht

ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt. In der Stellungnahme vom [REDACTED] teilt der Netzbetreiber mit, dass die angesetzten Kosten einen Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] für Stellenanzeigen sowie einen Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen beinhalte. Diese Teilbeträge hat die Beschlusskammer anerkannt.

Somit waren Kosten in Höhe von [REDACTED] anerkennungsfähig.

1.9. Sonstige betriebliche Kosten, davon Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.16)

Der Netzbetreiber macht sonstige betriebliche Kosten für Bewirtung und Geschenke in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Bei Kosten für Geschenke handelt es sich, wie bei Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden, um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Geschenke sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Der mit der Hingabe von Geschenken verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

In der Stellungnahme vom [REDACTED] teilt der Netzbetreiber mit, dass der angesetzte Betrag einen Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] für reine Bewirtungskosten beinhalte, der nicht der Kundenbindung diene. Diese Kosten hat die Beschlusskammer anerkannt.

Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der darüber hinaus geltend gemachten Kosten ist nicht erfolgt.

1.10. Sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.19)

Der Netzbetreiber macht unter der Position „Sonstige betriebliche Kosten – davon Sonstiges“ Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Im Bericht nach § 28 GasNEV wird vom Netzbetreiber dargestellt, dass diese Position Kosten für folgende Sachverhalte beinhaltet:

	Sachverhalt	Betrag [€]
1	Rückstellungsbildung für Risiken Gas-KA Gewerbekunden	[REDACTED]
2	Rückstellungsbildung für Regulierungskonto Gas	[REDACTED]
3	Bildung Rückstellung Risiko Bypass E.ON	[REDACTED]

Zu 1.

Die Kosten, die in Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung für Risiken Gas-KA Gewerbekunden stehen, sind nicht anerkennungsfähig. Zunächst wird der hinter der Rückstellungsbildung stehende Sachverhalt vom Netzbetreiber in seinem Bericht nach § 28 GasNEV nicht erläutert, so dass für die Beschlusskammer die Relevanz dieses Sachverhalts im Rahmen der Netzkostenermittlung nicht erkennbar ist. Schon aus diesem Grund scheidet die Anerkennung der hierfür entstandenen Kosten aus.

Des Weiteren stellt sich der Sachverhalt anhand der der Beschlusskammer vorliegenden Informationen so dar, dass im Rahmen der Rückstellungsbildung zukünftige Risiken abgebildet werden. Dies ist bei der Bildung von Drohverlustrückstellungen der Fall. Solche Sachverhalte dürfen jedoch im Rahmen der Netzkostenermittlung keine Berücksichtigung finden, da hierdurch Kosten, die einem zukünftigen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, auf der Aufwands- bzw. Kostenseite im aktuellen Geschäftsjahr wirtschaftlich vorgezogen abgebildet würden.

Sofern diese Kosten in Zusammenhang mit der Konzessionsabgabe stehen, sind diese aufgrund der Netzkostenneutralität des Sachverhalts „Konzessionsabgabe“ nicht zu berücksichtigen (Vgl. hierzu Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Im Übrigen erfolgt die Abbildung von Risiken im Rahmen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatzes. Dieser beinhaltet explizit einen Risikozuschlag.

Die Beschlusskammer hat analog zur dieser vorgenommenen Kostenkürzung den Endbestand der sonstigen Rückstellungen um [REDACTED] gekürzt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

Zu 2.

Unter dieser Kostenposition werden vom Netzbetreiber Kosten, die aus der Zuführung zu den Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Regulierungskonto resultieren, in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber geltend gemacht. Eine netzkostenwirksame Berücksichtigung dieser Kosten ist jedoch generell nicht sachgerecht, da der Netznutzer ansonsten mit in der Vergangenheit zu viel bezahlten Entgelten belastet würde, was offenkundig systemwidrig wäre. Die vom Netzbetreiber geltend gemachte Zuführung wurde deshalb von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

Zu 3.

Die Kosten, die in Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung für Risiken, die in Zusammenhang mit einer Bypass-Regelung stehen, sind nicht anerkennungsfähig. Auch für

diesen Sachverhalt liefert der Netzbetreiber keine detaillierten Informationen. Schon aus diesem Grund scheidet die Anerkennung der hierfür entstandenen Kosten aus.

Vergleichbar zum unter 1. dargestellten Sachverhalt stellt sich dieser Sachverhalt anhand der der Beschlusskammer vorliegenden Informationen so dar, dass im Rahmen dieser Rückstellungsbildung zukünftige Risiken abgebildet werden. Dies ist bei der Bildung von Drohverlustrückstellungen der Fall. Solche Sachverhalte dürfen jedoch im Rahmen der Netzkostenermittlung keine Berücksichtigung finden, da hierdurch Kosten, die einem zukünftigen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, auf der Aufwands- bzw. Kostenseite im aktuellen Geschäftsjahr wirtschaftlich vorgezogen abgebildet werden.

Des Weiteren erfolgt die Abbildung von Risiken im Rahmen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatzes. Dieser beinhaltet explizit einen Risikozuschlag.

Die Beschlusskammer hat analog zur dieser vorgenommenen Kürzung den Endbestand der sonstigen Rückstellungen um [REDACTED] gekürzt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

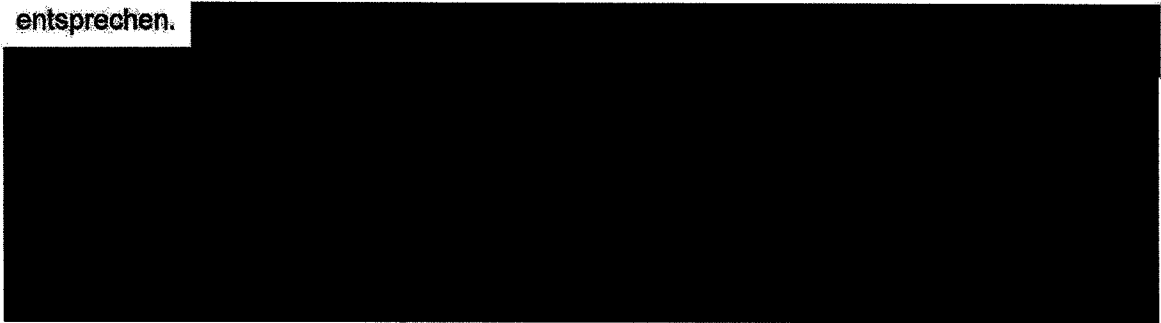
Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in Anlage II beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und

Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen.



Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“ [Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

„[...] unter Verwendung im Antragszeitpunkt üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“ [Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser]

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden.

Die DM-Eröffnungsbilanz enthält auf Basis der seinerzeit zeitnah ermittelten Tagesneuwerte und der handelsrechtlich angesetzten Nutzungsdauern Restwerte. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher aus den den Restwerten zu Grunde liegenden Tagesneuwerten unter Heranziehung der anwendbaren Preisindizes umzurechnen.

Im Tabellenblatt „A.1“ wird angegeben, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Anlagegüter nicht unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt worden sind.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

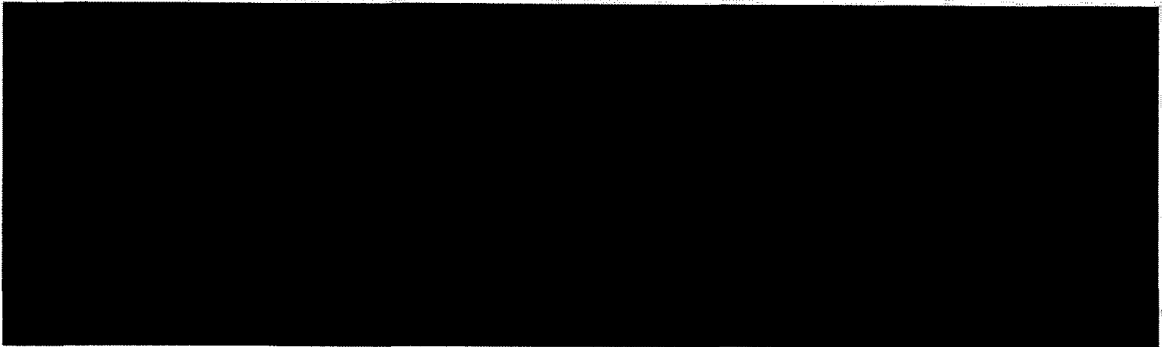
Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der

Erlösbergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).



2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3

¹ Die aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegung nach § 29 EnWG“ → „Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV“ abgerufen werden.

GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer _{i}) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet2 bzw. Anlage 2.1-NB-Netzgebiet2 (Zellen D12 – D52) und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet2 bzw. Anlage 2.1-NB-Netzgebiet2 (Zellen B12 – C 52). Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus Anlage 6-NB-Netzgebiet2 bzw. Anlage 2.1-NB-Netzgebiet2 (Zelle E 52).

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet2 bzw. Anlage 2.2-NB-Netzgebiet2 (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52) und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet2 bzw. Anlage 2.2-NB-Netzgebiet2 (Zellen B12 – C52 und E12 – F52).

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus Anlage 6-NB-Netzgebiet2. Die Berechnungsmethodik wird in Anlage II nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im

Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 3-NB-Netzgebiet2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 4-NB-Netzgebiet2.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 3-NB-Netzgebiet2 (Zellen H18 und H30).

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Der Netzbetreiber macht für Beteiligungen einen Anfangs- und Endbestand i.H.v. jeweils [REDACTED] geltend.

Die vom Netzbetreiber angesetzten Werte waren nicht anerkennungsfähig.

Finanzanlagen sind grundsätzlich nicht als berücksichtigungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Der Bericht nach § 28 GasNEV des Netzbetreibers beinhaltet keine Informationen zur Betriebsnotwendigkeit des in Ansatz gebrachten Finanzanlagevermögens.

Der Netzbetreiber hat - auch in der Stellungnahme vom [REDACTED] - keine überzeugende Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Der Netzbetreiber macht unter der Position Umlaufvermögen zunächst für Vorräte einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] geltend. Des Weiteren setzt er für „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] an. Für liquide Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) setzt der Netzbetreiber einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] sowie einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] an.

Das vom Netzbetreiber angesetzte Umlaufvermögen ist nicht vollständig anerkennungsfähig. Dem Netzbetreiber ist insoweit nicht der vollständige Nachweis gelungen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen betriebsnotwendig und überdies der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (siehe zu diesen Voraussetzungen BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

1) Voraussetzung für die Anerkennung von Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass es betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, ist.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass nicht von vornherein von einer Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln oder Forderungsbeständen nicht bedarf. Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist auch im Übrigen ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Belastung der Netznutzer führen.

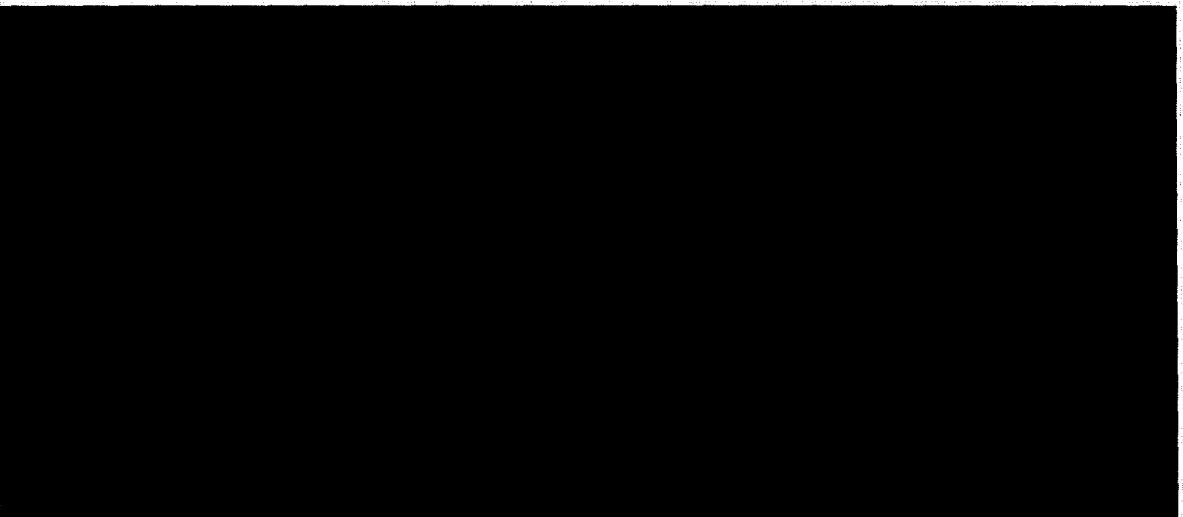
2) Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den

verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat insoweit keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören vielmehr Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30). Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen im Übrigen Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich oder technisch - wie es der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom [REDACTED] ausführt - erforderlich sind. Allerdings rechtfertigt auch die technische Notwendigkeit zur Durchführung einer Investition nicht, überhöhte Bestände an Umlaufvermögen dauerhaft vorzuhalten und diese bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen.

3) Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann entgegen den Ausführungen des Netzbetreibers in der Stellungnahme vom [REDACTED] auch nicht - dies verdeutlicht bereits die Vorgabe einer kalkulatorischen Berechnung in § 7 Abs. 1 GasNEV - mit dessen bilanzieller Berücksichtigung im Rahmen des nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Auch der Verweis auf ein vorhandenes Testat des Wirtschaftsprüfers begründet nicht die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens. Das unveränderte Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens ist auch aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen - also um eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme - zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führte insoweit im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag - in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres - regelmäßig auf einem hohen Niveau befindet; dies zeigt sich denn auch beim Netzbetreiber deutlich. Auch die detailliertere Darstellung der Zusammensetzung der bilanziellen Position "Forderungen", die der Netzbetreiber in seiner Stellungnahme vornimmt,

begründet nicht deren Betriebsnotwendigkeit für die kalkulatorische Rechnung nach den Vorgaben der GasNEV.

Aus der insoweit von der Bilanz abstrahierenden Betrachtung folgt zugleich, dass Kürzungen beim Umlaufvermögen grundsätzlich keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge haben. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Eine Kürzung des Umlaufvermögens führt daher lediglich zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals, nicht hingegen zu vermeintlich korrespondierenden Passivpositionen wie etwa den unverzinslichen Verbindlichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Insoweit können auch nicht Kennziffern aus der Jahresabschlussanalyse, wie Liquiditätsgrade etc, zur Begründung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens herangezogen werden.



Im Übrigen sind die angesetzten Bestände jedoch grundsätzlich zu streichen.

Eine Betriebsnotwendigkeit ist nicht ersichtlich, gleichfalls genügt dieser Ansatz nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 EnWG.

Der Netzbetreiber hat, obschon er hierzu von der Beschlusskammer aufgefordert wurde, keinerlei Nachweise vorgelegt, die eine Anerkennung von Umlaufvermögen in einer Höhe von mehr als [REDACTED] bezogen auf den Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand rechtfertigen.

3.1.4. Abzugskapital

Die sonstigen Rückstellungen waren mit einem Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einem Endbestand in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Telefonats am [REDACTED] sowie in der Stellungnahme vom [REDACTED] führt der Netzbetreiber aus, dass der Rückstellungsbestand hinsichtlich des Regulierungskontos nicht zu berücksichtigen sei.

Die Beschlusskammer hat diesen Bestand jedoch im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus Anlage 3-NB-Netzgebiet2 (Zelle H53) bzw. Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C12).

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus Anlage 3-NB-Netzgebiet2 (Zelle H65) bzw. Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C13).

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C14).

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C14) ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C20). Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C24).

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des BNEK II zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C26).

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C27).

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

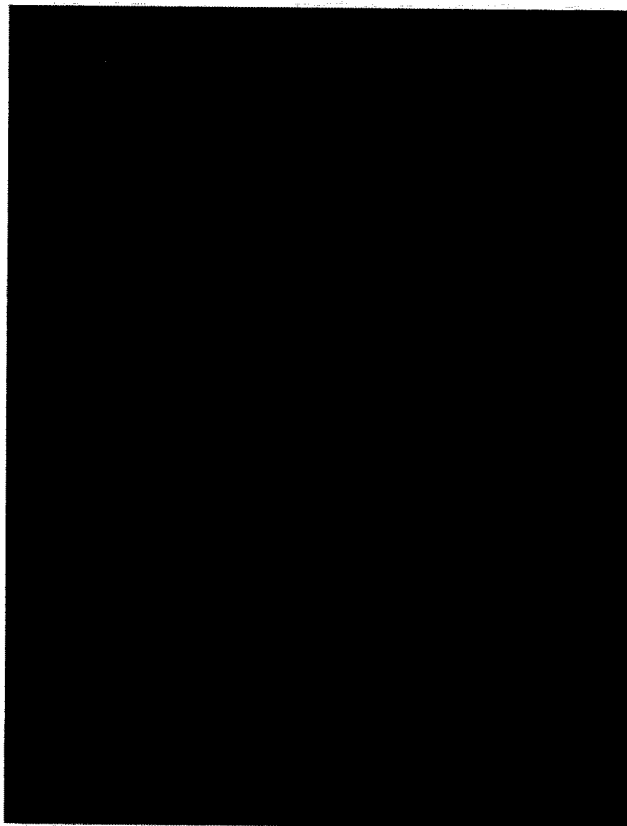
Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf [] und für Altanlagen auf [] nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * [] + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * []$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Da für den nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV zu verzinsenden Eigenkapitalanteil tatsächlich keine Fremdkapitalzinsen anfallen, ist vorliegend allein die Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen maßgeblich (BGH, EnVR 81/07). Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird dabei der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2001 bis 2010 folgende Rendite auf:



Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von [REDACTED] ab.

Ein zusätzlicher Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt der Netzbetreiber kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung über das Regulierungskonto (§ 5 ARegV).

Es finden im Übrigen weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5% festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.





3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zellen C31 und C32). Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus Anlage 4-NB-Netzgebiet2 (Zelle C33).

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht.³

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.⁴

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer

³ BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netze GmbH“, S. 18.

⁴ BR-Drs. 247/05 S.30.

auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.⁶

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst ist demnach nicht mehr vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * \blacksquare + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * \blacksquare \\ + BNEK II > 40\% * \blacksquare] * \text{Hebesatz} * \text{Messzahl}$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 5-NB-Netzgebiet2 (Zelle C16) ausgewiesen.

⁶ BT-Drs. 16/4841, S.81.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

5.1. Zinserträge

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Netzbetreiber bezüglich des Umlaufvermögens bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

Die Beschlusskammer hat somit Erträge in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

5.2. Konzessionsabgabe

Die Entgelte des Netzbetreibers für den Gasnetzzugang werden exklusive der Konzessionsabgabe gebildet; Kosten und Erlöse der Konzessionsabgabe sind daher nur ein durchlaufender Posten der Kostenkalkulation. Insofern wurden die Kosten für Konzessionsabgaben mit den entsprechenden Erlösen neutralisiert.

5.3. Erlöse aus Differenzmengen (Ziffer 5.8.5)

Die vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachten Erlöse aus Differenzmengen i.H.v. [REDACTED] waren um [REDACTED] auf [REDACTED] zu erhöhen.

Wie bereits unter 1.3 beschrieben, werden Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

Der Netzbetreiber nimmt im Schreiben vom [REDACTED] hierzu nicht Stellung.

5.4. Andere sonstige Erträge (Ziffer 5.8.7)

Die anderen sonstigen Erträge waren um [REDACTED] zu erhöhen.

Aus dem Bericht nach § 28 GasNEV geht hervor, dass diese Position einen Betrag i.H.v. [REDACTED] beinhaltet, der gemäß dem Vortrag des Netzbetreibers auf einer Ausweisänderung des Verbrauchs einer Rückstellung, die für Mindermengen gebildet wurde, resultiert.

Der Ansatz von negativen Erträgen wirkt netzkostenerhöhend. Kosten bzw. Erlöse oder Erträge, die durch Differenzmengen begründet sind, sind grundsätzlich bei Ermittlung netzkostenneutral zu behandeln (vgl. 1.3). Aufwendungen für Differenzmengen stehen

entsprechende Erlöse/Erträge gegenüber. Aus diesem Grund waren die in Ansatz
gebrachten negativen Erträge zu eliminieren.

Der Netzbetreiber nimmt im Schreiben vom [REDACTED] hierzu nicht Stellung.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

Unternehmen Versorgungsnetze Ebe GmbH
 Aktanzahlen
 Betriebsnummer
 Netznummer 2
 ENB 12003126_2_20110830_64-DC-38-09-0F-E3-9E-18-77-CC-69-0A-AB-0C-9A-28.xls

	A	B	C	D	E	F
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV
11	1	Aufwandgleiche Kosten	[€]	[€]	[€]	[€]
12	1.1	Materialkosten				
13	1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
14	1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
15	1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
16	1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
17	1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungenergie				
18	1.1.1.5	Sonstiges				
19	1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
20	1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
21	1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
22	1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
23	1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
24	1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
25	1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
26	1.1.2.7	Sonstiges				
27	1.2	Personalkosten				
28	1.2.1	Löhne und Gehälter				
29	1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
30	1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
31	1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
32	1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
33	1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
34	1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Befähigungsverhältnis besteht				
35	1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
36	1.3.4	Sonstiges				
37	1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
38	1.4.1	davon Kfz-Steuer				
39	1.4.2	davon Grundsteuer				
40	1.4.3	davon Sonstiges				
41	1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
42	1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätendienleistungen				
43	1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
44	1.5.3	davon aus der Vergabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
45	1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
46	1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
47	1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
48	1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
49	1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
50	1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
51	1.5.10	davon Versicherungen				
52	1.5.11	davon Bürobedarf, Druckkosten und Zeitschriften				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

Unternehmen Versorgungsnetze Elbe GmbH
 Kennzeichen
 Betriebsnummer
 Netznummer
 EHB 12003128_2_20110630_64-DC-38-09-0F-E3-9E-18-77-CC-68-0A-AB-0C-9A-2B.xls

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
54	1.5.12 davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13 davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14 davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15 davon Reisekosten und Auslagen				
58	1.5.16 davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17 davon Einzelwerberichtungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18 davon Entgelte für vermittelte Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19 davon Sonstiges				
62	2 Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2 Sonstiges				
67	2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1 Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2 Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4 Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	La Netzkosten L ₀ vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5 Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2 Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3 Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4 Erträge aus der Auflösung von Netzanchlussbeiträgen				
78	5.5 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1 Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1 davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2 davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8 Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				
94	5.8.1.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenteile				
95	5.8.1.2 Erlöse aus Nominierungssatzverfahren				

A		B		C		D		E		F	
1	Anlage 1-NB-Netzgebiet 2										
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV										
3	- Netzkosten -										
4											
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Eibe GmbH									
6	Aktenzeichen	[REDACTED]									
7	Betriebsnummer	[REDACTED]									
8	Netznummer	2									
9	EHIS	12003128_2_20110830_64-DC-3B-08-0F-E3-9E-18-77-CC-89-0A-AB-0C-9A-28.xls									
10											
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch ENetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch ENetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]					
99	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzgleich	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätssdienstleistungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfediensten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Verteilungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					
105	1.b.	Netzkosten Lk. nach Abzug kostenmindernder Erlöse	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
- Kalkulatorische Abschreibungen -

1 Unternehmen
2 Aktenzeichen
3 Betriebsnummer
4 Netznummer
5 GHS:

Versorgungsnetze E.ON GmbH

12003128_2_20110830_64-DC-36-09-0F-E3-9E-18-77-CC-65-0A-AB-DC-8A-28-36

Anlagegruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKKIK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNY-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKKIK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
	K1	K2	K3	K4
11 Grundstücke, Anlagen, Baulen für Transportwesen				
12 Betriebsgebäude				
13 Verwaltungsgebäude				
14 Glasanlagen, Eisenbahnwagen				
15 Geschäftsanstalt (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verordnungsrichtungen				
16 Werkzeuge/Geräte				
17 Lagerhaltung				
18 Hardware				
19 Software				
20 Leichtfahrzeuge				
21 Schwerfahrzeuge				
22 Gekochälter				
23 Erdgasverrohrung				
24 Gasverrohrungen				
25 Pflanz und Armaturen				
26 Gasnetzanlagen				
27 Sicherheitsrichtungen (Erdgasverrohrungen)				
28 Leit- und Energieelektronik (Erdgasverrohrungen)				
29 Nebenanlagen (Erdgasverrohrungen)				
30 Verkehrswege				
31 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt				
32 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl kathodisch geschützt				
33 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl eloxiert				
34 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Grauguss (DN 150)				
35 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Ductile-Over				
36 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Polyethylen (PEHD)				
37 Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
38 Armaturen/Armaturenkörper				
39 Mischventile				
40 Sicherheitsrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen)				
41 Gaszähler der Verteilung				
42 Hausdruckregler/Zählerregler				
43 Wasserleitungen				
44 Regelanlagen				
45 Sicherheitsrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
46 Leit- und Energieelektronik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
47 Verteilung in Gasnetzanlagen				
48 Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
49 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50 Fernwärmanlagen				
51 GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-NB-Netzgebiet 2						
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
3	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
4							
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH					
6	Aktenzeichen	[REDACTED]					
7	Betriebsnummer	[REDACTED]					
8	Netznummer	2					
9	EHB	12003126_2_20110830_64-DC-3B-09-0F-E3-9E-1B-77-CC-68-0A-AB-0C-9A-28.xls					
10							
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand)
11		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
39	Armaturen/Armaturenstationen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
40	Motorschleusen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
41	Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
42	Gesamter der Verteilung	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
43	Handdruckregler/Zählerregler	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
44	Messeinrichtungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
45	Regelvorrichtungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
46	Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
47	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
48	Verdichter in Gasanlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
49	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
50	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
51	Fernwärkanlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
52	GESAMT	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 5 Abs. 1 ARagV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen: Versorgungsbetriebe Elm GmbH
 Merkmalen:
 Betriebsnummer:
 Netzkategorie: 2
 ENB: 12003128_2_2011000_04-00-38-00-00-ES-25-18-77-CC-89-04-AS-00-00-34-28-34

Reihe	Nummer	Bestandsposition	Bestandsposition gem. Netzschalter			Bestandsposition gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV - Mittelwert gem. Netzschalter
			Gesamtwert der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtwert der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtwert der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtwert der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
			KG	KG	KG	KG	KG	KG	
10									
11	3	Kalkulatorische Reserve des Anlagevermögens							
12	3.1	Kalkulatorische Reserve Anlagevermögen für Abfagen							
13	3.1.1	Anlagen zu AKHK							
14	3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
15	3.1.1.2	Geldwerte Anschaffungen und Anlagen im Bau							
16	3.1.1.3	Kalkulatorische Reserve des Sachanlagevermögens zu AKHK							
17	3.1.1.4	Grundstücke zu AKHK							
18	3.1.1.5	Sonstiges							
19	3.1.2	Anlagen zu THW							
20	3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
21	3.1.2.2	Geldwerte Anschaffungen und Anlagen im Bau							
22	3.1.2.3	Kalkulatorische Reserve des Sachanlagevermögens zu THW							
23	3.1.2.4	Grundstücke zu AKHK							
24	3.1.2.5	Sonstiges							
25	3.2	Kalkulatorische Reserve Anlagevermögen für Neuanlagen							
26	3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
27	3.2.2	Geldwerte Anschaffungen und Anlagen im Bau							
28	3.2.3	Kalkulatorische Reserve des Sachanlagevermögens zu AKHK							
29	3.2.4	Grundstücke zu AKHK							
30	3.2.5	Sonstiges							
31	4	Bilanzseite der Fremdfinanzierung							
32	4.1	Forderungen an verbundene Unternehmen							
33	4.2	Anforderungen an verbundene Unternehmen							
34	4.3	Beteiligungen							
35	4.4	Anforderungen an Unternehmen, mit denen ein Stützungsverhältnis besteht							
36	4.5	Verkaufte des Anlagevermögens							
37	4.6	Sonstige Anschaffungen							
38	5	Bilanzseite des Umlaufvermögens							
39	5.1	Vorräte							
40	5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
41	5.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
 : Betriebsnotwendiges Vermögen / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I :

Unternehmen: Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
 Abrechnungszeitraum: 2011
 Bilanzstichtag: 31.12.2011
 EHR: 1200328_3_20110803_04-CC-30-09-0F-E3-0E-1077-CC-65-0A-65-0C-04-28-10

Reihe	Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. NetMehQar			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. NetMehQar
			Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
			€	€	€	€	€	€	
42									
43	5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
44	5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beziehungsverhältnis besteht							
45	5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen							
46	5.3.	Wertpapiere							
47	5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
48	5.3.2.	eigene Anteile							
49	5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
50	5.4.	Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Botschaften							
51	6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
52	6a.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV1)							
53	7.	Bewertung der Sonderposten mit Rücklagenanteil							
54	8.	Rückstellungen							
55	8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
56	8.2.	Gewerbesteuerumlagen							
57	8.3.	sonstige Rückstellungen							
58	9.	Rückläufige Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
59	10.	Unternehmerische Verbindlichkeiten							
60	11.	Ermessene Beurteilungsmethode hinsichtlich passivierter Leistungen der Anschaffungskosten zur Erhaltung von Netzeinrichtungen							
61	12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die strenger zur Verfügung stehen							
62	13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
63	14.	vermischtes Fremdkapital							
64	15.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK)							
65									

A		B	C
1			Anlage 4-NB-Netzgebiet 2
2			
3		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV	
4		- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -	
5	Unternehmen	Versorgungsnetze Elbe GmbH	
6	Aktienzeichen		
7	Betriebsnummer		
8	Netznnummer	2	
9	EHB	12003128_2_20110830_84-DC-3B-09-0F-E3-9E-18-77-CC-68-0A-AB-0C-8A-2B.xls	
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-NB-Netzgebiet 2		
2			
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
4	- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	
6	Aktenzeichen	■■■■■	
7	Betriebsnummer	■■■■■	
8	Netznummer	2	
9	EHB	12003128_2_20110830_64-DC-3B-09-0F-E3-9E-18-77-CC-68-0A-AB-0C-9A-2B.xls	
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbesteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

**Mitteilung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus Anlage 1-NB-Netzgebiet1 (Zelle F105) und betragen

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den Anlagen 1-NB-Netzgebiet1 bis 6-NB-Netzgebiet1 (jeweils Zelle B9) zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1

ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.2.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur waren in einer Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Die von dem Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen in Höhe von [REDACTED] auf einem Vertrag [REDACTED]

Im Bericht nach § 28 GasNEV sowie im eingereichten Erhebungsbogen wurde das für das Netz [REDACTED] gezahlte Pachtentgelt in der BAB-Position 1.5.9 „Sonstige betriebliche Kosten – davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge“ ausgewiesen. Die Beschlusskammer hat eine Umgliederung des angesetzten Betrages in unveränderter Höhe in die unter dem vorliegenden Gliederungspunkt genannte BAB-Position vorgenommen.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die anfallen auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

1.2. Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Aus dem Bericht nach § 28 GasNEV geht hervor, dass die Position u.a. Kosten für die Aufstellung einer Gasdruckregelstation (1. und 2. Abschnitt) i.H.v. [REDACTED] beinhaltet. Da davon auszugehen ist, dass sich dieser Sachverhalt nicht jährlich wiederholend während der zweiten Regulierungsperiode ereignen wird, handelt es sich bei den in Ansatz gebrachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres. Für den Umstand, dass es sich um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, spricht auch der Anstieg dieser Kostenposition im Vergleich zum Vorjahr um [REDACTED].

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten für die Aufstellung von Gasdruckregelstationen i.H.v. insgesamt [REDACTED] periodisch im Laufe der zweiten Regulierungsperiode wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kostenanteile wurden daher nur zu 1/5 berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

1.3. Aufwendungen für Differenzmengen (Ziffer 1.1.2.6)

Aufwendungen für Differenzmengen sind nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen werden stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen

stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

1.4. Sonstige betriebliche Kosten, davon Wartung und Instandsetzung (Ziffer 1.5.7.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten sonstigen betrieblichen Kosten – davon Wartung und Instandsetzung waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Aus dem Bericht nach § 28 GasNEV i.V.m. Anlage 3 des Berichts nach § 28 GasNEV sowie aus dem Tabellenblatt A1 des eingereichten Erhebungsbogens geht hervor, dass für Dienstleistungen der [REDACTED] i.H.v. [REDACTED] für die EDV-Wartung angefallen sind. Die Anlage 3 des Berichts nach § 28 GasNEV beinhaltet u.a. [REDACTED]

[REDACTED] wurde. [REDACTED]

[REDACTED], so dass sich die angefallenen Gesamtkosten im Geschäftsjahr 2010 auf [REDACTED] belaufen.

In der Stellungnahme vom [REDACTED] teilt der Netzbetreiber mit, dass sich der dem [REDACTED] zugerechnete Betrag auf [REDACTED] belaufe.

Da diese Kosten nicht der Tätigkeit der Gasverteilung, sondern dem Tätigkeitsbereich "Vertrieb" zuzurechnen sind, hat die Beschlusskammer die hierfür angefallenen Kosten vollständig in Höhe von [REDACTED] nicht anerkannt.

1.5. Sonstige betriebliche Kosten, davon Konzessionsabgaben (Ziffer 1.5.8.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Konzessionsabgaben sind nicht zu berücksichtigen, da diese eine Verrechnungsposition zu den entsprechenden Erlösen aus Konzessionsabgaben darstellen. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.

1.6. Sonstige betriebliche Kosten, davon Mieten (Ziffer 1.5.9.)

Das an die [REDACTED] gezahlte Pachtentgelt i.H.v. [REDACTED] wurde in die BAB-Position 1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur umgegliedert.

1.7. Sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.13.)

Der Netzbetreiber macht Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Davon war ein Betrag in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Die von der Beschlusskammer unter der BAB-Position 1.5.13 berücksichtigten Kosten entsprechen den im Geschäftsjahr 2009 hierfür angefallenen Kosten.

Der Anstieg der Rechts- und Beratungskosten im Geschäftsjahr 2010 beträgt gegenüber dem Vorjahr [REDACTED]. Der Bericht nach § 28 GasNEV beinhaltet weder eine Aufstellung der im Geschäftsjahr 2010 hierfür angefallenen Kosten, noch wird der Anstieg dieser Kostenposition gegenüber dem Vorjahreswert vom Netzbetreiber erläutert. Insoweit fehlt es insbesondere an einem Nachweis des Kostenanstiegs im Geschäftsjahr 2010.

Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund den Kostenanstieg in dieser Position im Rahmen der Netzkostenermittlung nicht anerkannt und eine Kürzung um [REDACTED] vorgenommen.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

1.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)

Der Netzbetreiber macht sonstige betriebliche Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb.

In der Stellungnahme vom [REDACTED] teilt der Netzbetreiber mit, dass die angesetzten Kosten einen Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] für Stellenanzeigen sowie einen Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen beinhalte. Diese Teilbeträge hat die Beschlusskammer anerkannt.

Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der darüber hinaus geltend gemachten Kosten ist nicht erfolgt.

Somit waren Kosten in Höhe von [REDACTED] anerkennungsfähig.

1.9. Sonstige betriebliche Kosten, davon Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.16)

Der Netzbetreiber macht sonstige betriebliche Kosten für Bewirtung und Geschenke in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Bei Kosten für Geschenke handelt es sich, wie bei Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden, um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Geschenke sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Der mit der Hingabe von Geschenken verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich.

In der Stellungnahme vom [REDACTED] teilt der Netzbetreiber mit, dass der angesetzte Betrag einen Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] für reine Bewirtungskosten beinhalte, der nicht der Kundenbindung diene. Diese Kosten hat die Beschlusskammer anerkannt.

Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der darüber hinaus geltend gemachten Kosten ist nicht erfolgt.

1.10. Sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.19)

Der Netzbetreiber macht unter der Position „Sonstige betriebliche Kosten – davon Sonstiges“ Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Im Bericht nach § 28 GasNEV wird vom Netzbetreiber dargestellt, dass diese Position Kosten für folgende Sachverhalte beinhaltet:

	Sachverhalt	Betrag [€]
1	Rückstellungsbildung für Risiken Gas-KA Gewerbekunden	[REDACTED]
2	Rückstellungsbildung für Regulierungskonto Gas	[REDACTED]

Zu 1.

Die Kosten, die in Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung für Risiken Gas-KA Gewerbekunden stehen, sind nicht anerkennungsfähig. Zunächst wird der hinter der Rückstellungsbildung stehende Sachverhalt vom Netzbetreiber in seinem Bericht nach § 28 GasNEV nicht erläutert, so dass für die Beschlusskammer die Relevanz dieses Sachverhalts im Rahmen der Netzkostenermittlung nicht erkennbar ist. Schon aus diesem Grund scheidet die Anerkennung der hierfür entstandenen Kosten aus.

Des Weiteren stellt sich der Sachverhalt anhand der der Beschlusskammer vorliegenden Informationen so dar, dass im Rahmen der Rückstellungsbildung zukünftige Risiken abgebildet werden. Dies ist bei der Bildung von Drohverlustrückstellungen der Fall. Solche Sachverhalte dürfen jedoch im Rahmen der Netzkostenermittlung keine Berücksichtigung finden, da hierdurch Kosten, die einem zukünftigen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, auf der Aufwands- bzw. Kostenseite im aktuellen Geschäftsjahr wirtschaftlich vorgezogen abgebildet würden.

Sofern diese Kosten in Zusammenhang mit der Konzessionsabgabe stehen, sind diese aufgrund der Netzkostenneutralität des Sachverhalts „Konzessionsabgabe“ nicht zu berücksichtigen (Vgl. hierzu 1.5).

Im Übrigen erfolgt die Abbildung von Risiken im Rahmen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatzes. Dieser beinhaltet explizit einen Risikozuschlag.

Die Beschlusskammer hat analog zur dieser vorgenommenen Kostenkürzung den Endbestand der sonstigen Rückstellungen um [REDACTED] gekürzt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

Zu 2.

Unter dieser Kostenposition werden vom Netzbetreiber Kosten, die aus der Zuführung zu den Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Regulierungskonto resultieren, in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber geltend gemacht. Eine netzkostenwirksame Berücksichtigung dieser Kosten ist jedoch generell nicht sachgerecht, da der Netznutzer ansonsten mit in der Vergangenheit zu viel bezahlten Entgelten belastet würde, was offenkundig systemwidrig wäre. Die vom Netzbetreiber geltend gemachte Zuführung wurde deshalb von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat hierzu im Schreiben vom [REDACTED] nicht Stellung genommen.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

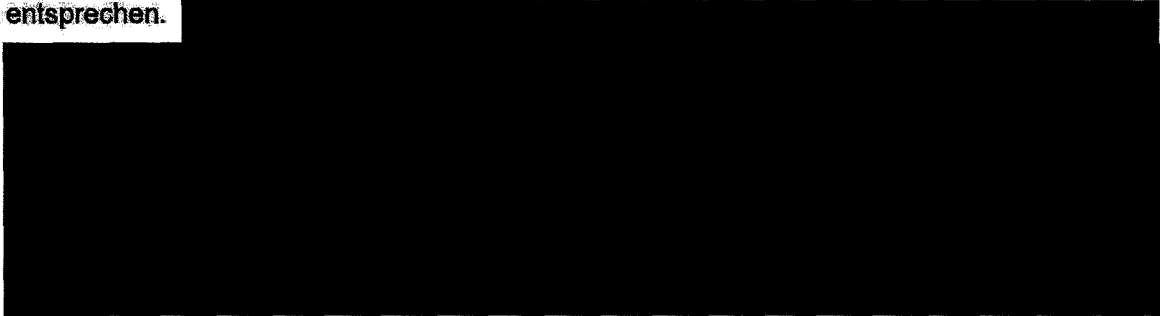
Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in Anlage II beigelegt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und

Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen.



Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre

sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt

¹ Die aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegung nach § 29 EnWG“ → „Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV“ abgerufen werden.

durch die anwendbare Restnutzungsdauer, der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW}_i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK}_i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer_i) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert *TNW_i* den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert *AK/HK_i* den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet1 bzw. Anlage 2.1-NB-Netzgebiet1 (Zellen D12 – D52) und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet1 bzw. Anlage 2.1-NB-Netzgebiet1 (Zellen B12 – C 52). Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus Anlage 6-NB-Netzgebiet1 bzw. Anlage 2.1-NB-Netzgebiet1 (Zelle E 52).

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 6-NB-Netzgebiet1 bzw. Anlage 2.2-NB-Netzgebiet1 (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52) und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu

Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB-Netzgebiet1** bzw. **Anlage 2.2-NB-Netzgebiet1** (Zellen B12 – C52 und E12 – F52).

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB-Netzgebiet1**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 3-NB-Netzgebiet1 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 4-NB-Netzgebiet1.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (BNEK I) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (BEV I). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 3-NB-Netzgebiet1 (Zellen H18 und H30).

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Der Netzbetreiber macht für Beteiligungen einen Anfangs- und Endbestand i.H.v. jeweils [REDACTED] geltend.

Die vom Netzbetreiber angesetzten Werte waren nicht anerkennungsfähig.

Finanzanlagen sind grundsätzlich nicht als berücksichtigungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Der Bericht nach § 28 GasNEV des Netzbetreibers beinhaltet keine Informationen zur Betriebsnotwendigkeit des in Ansatz gebrachten Finanzanlagevermögens.

Der Netzbetreiber hat - auch in der Stellungnahme vom 10.08.2012 - keine überzeugende Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Der Netzbetreiber macht unter der Position Umlaufvermögen zunächst für Vorräte einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] geltend. Des Weiteren setzt er für „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] an. Für liquide Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) setzt der Netzbetreiber einen Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] sowie einen Endbestand in Höhe von [REDACTED] an.

Das vom Netzbetreiber angesetzte Umlaufvermögen ist nicht vollständig anerkennungsfähig. Dem Netzbetreiber ist insoweit nicht der vollständige Nachweis gelungen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen betriebsnotwendig und überdies der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (siehe zu diesen Voraussetzungen BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

1) Voraussetzung für die Anerkennung von Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass es betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, ist.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den

Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass nicht von vornherein von einer Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln oder Forderungsbeständen nicht bedarf. Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist auch im Übrigen ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Belastung der Netznutzer führen.

2) Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat insoweit keine Sparbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören vielmehr Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30). Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen im Übrigen Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich oder technisch - wie es der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom [REDACTED] ausführt - erforderlich sind. Allerdings rechtfertigt auch die technische Notwendigkeit zur Durchführung einer Investition nicht, überhöhte Bestände an Umlaufvermögen dauerhaft vorzuhalten und diese bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen.

3) Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann entgegen den Ausführungen des Netzbetreibers in der Stellungnahme vom [REDACTED] auch nicht – dies verdeutlicht bereits die Vorgabe einer kalkulatorischen Berechnung in § 7 Abs. 1 GasNEV – mit dessen bilanzieller Berücksichtigung im Rahmen des nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Auch der Verweis auf ein vorhandenes Testat des Wirtschaftsprüfers begründet nicht die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens. Das unveränderte Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens ist auch aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen – also um eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme – zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führte insoweit im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – regelmäßig auf einem hohen Niveau befindet; dies zeigt sich denn auch beim Netzbetreiber deutlich. Auch die detailliertere Darstellung der Zusammensetzung der bilanziellen Position "Forderungen", die der Netzbetreiber in seiner Stellungnahme vornimmt, begründet nicht deren Betriebsnotwendigkeit für die kalkulatorische Rechnung nach den Vorgaben der GasNEV.

Aus der insoweit von der Bilanz abstrahierenden Betrachtung folgt zugleich, dass Kürzungen beim Umlaufvermögen grundsätzlich keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge haben. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Eine Kürzung des Umlaufvermögens führt daher lediglich zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals, nicht hingegen zu vermeintlich korrespondierenden Passivpositionen wie etwa den unverzinslichen Verbindlichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Insoweit können auch nicht Kennziffern aus der Jahresabschlussanalyse, wie Liquiditätsgrade etc, zur Begründung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens herangezogen werden.



Im Übrigen sind die angesetzten Bestände jedoch grundsätzlich zu streichen.

Eine Betriebsnotwendigkeit ist nicht ersichtlich, gleichfalls genügt dieser Ansatz nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 EnWG.

Der Netzbetreiber hat, obschon er hierzu von der Beschlusskammer aufgefordert wurde, keinerlei Nachweise vorgelegt, die eine Anerkennung von Umlaufvermögen in einer Höhe von mehr als [REDACTED] bezogen auf den Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand rechtfertigen.

3.1.4. Abzugskapital

Die sonstigen Rückstellungen waren mit einem Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und einem Endbestand in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Telefonats am [REDACTED] sowie in der Stellungnahme vom [REDACTED] führt der Netzbetreiber aus, dass der Rückstellungsbestand hinsichtlich des Regulierungskontos nicht zu berücksichtigen sei.

Die Beschlusskammer hat diesen Bestand jedoch im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus Anlage 3-NB-Netzgebiet1 (Zelle H53) bzw. Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C12).

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus Anlage 3-NB-Netzgebiet1 (Zelle H65) bzw. Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C13).

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C14).

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit

einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C14) ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C20). Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C24).

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des BNEK II zu erfolgen.

Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %).
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C26).

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C27).

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

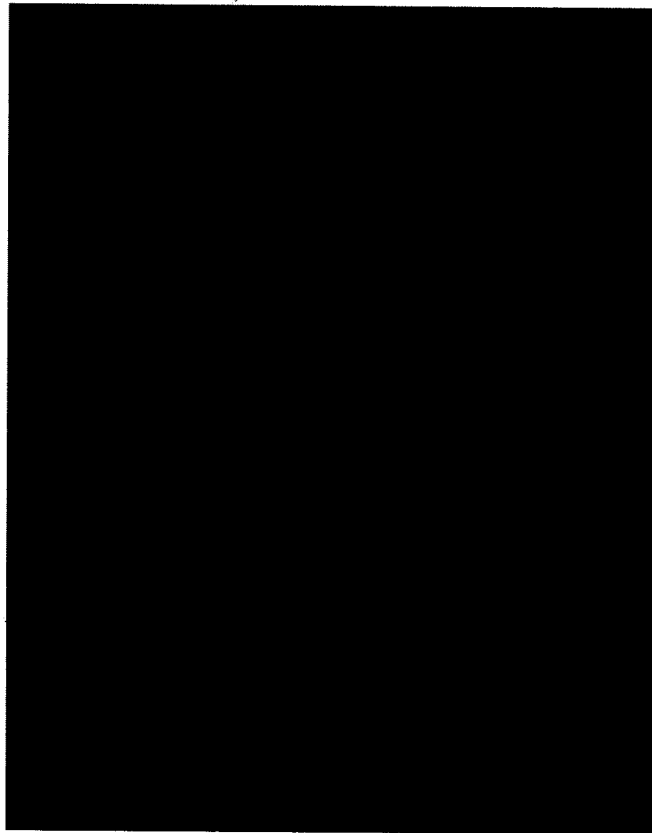
Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf [REDACTED] und für Altanlagen auf [REDACTED] nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * [REDACTED] + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * [REDACTED]$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Da für den nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV zu verzinsenden Eigenkapitalanteil tatsächlich keine Fremdkapitalzinsen anfallen, ist vorliegend allein die Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen maßgeblich (BGH, EnVR 81/07). Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird dabei der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2001 bis 2010 folgende Rendite auf:



Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von [REDACTED] ab.

Ein zusätzlicher Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt der Netzbetreiber kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung über das Regulierungskonto (§ 5 ARegV).

Es finden im Übrigen weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.



² Tabelle 7b), Umlaufrenditen nach Wertpapieren, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36, Internet: www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php



3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zellen C31 und C32). Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus Anlage 4-NB-Netzgebiet1 (Zelle C33).

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.³

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.⁴

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch

³ BR-Drs. 247/05 S.30.

⁴ BT-Drs. 16/4841, S.81.

bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst ist demnach nicht mehr vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * \blacksquare + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * \blacksquare \\ + BNEK II > 40\% * \blacksquare * \text{Hebesatz} * \text{Messzahl}]$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 5-NB-Netzgebiet1 (Zelle C16) ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

5.1. Zinserträge

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Netzbetreiber bezüglich des Umlaufvermögens bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

Die Beschlusskammer hat somit Erträge in Höhe von $\blacksquare$ berücksichtigt.

5.2. Konzessionsabgabe

Die Entgelte des Netzbetreibers für den Gasnetzzugang werden exklusive der Konzessionsabgabe gebildet; Kosten und Erlöse der Konzessionsabgabe sind daher nur ein

durchlaufender Posten der Kostenkalkulation. Insofern wurden die Kosten für Konzessionsabgaben mit den entsprechenden Erlösen neutralisiert.

5.3. Erlöse aus Differenzmengen (Ziffer 5.8.5)

Die vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachten Erlöse aus Differenzmengen i.H.v. [REDACTED] waren um [REDACTED] auf [REDACTED] zu erhöhen.

Wie bereits unter 1.3 beschrieben, werden Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen stets neutralisiert. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

Der Netzbetreiber nimmt im Schreiben vom [REDACTED] hierzu nicht Stellung.

5.4. Andere sonstige Erträge (Ziffer 5.8.7)

Die anderen sonstigen Erträge waren um [REDACTED] zu erhöhen.

Aus dem Bericht nach § 28 GasNEV geht hervor, dass diese Position einen Betrag i.H.v. [REDACTED] beinhaltet, der gemäß dem Vortrag des Netzbetreibers auf einer Ausweisänderung des Verbrauchs einer Rückstellung, die für Mindermengen gebildet wurde, resultiert.

Der Ansatz von negativen Erträgen wirkt netzkostenerhöhend. Kosten bzw. Erlöse oder Erträge, die durch Differenzmengen begründet sind, sind grundsätzlich bei Ermittlung netzkostenneutral zu behandeln (vgl. 1.3). Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse/Erträge gegenüber. Aus diesem Grund waren die in Ansatz gebrachten negativen Erträge zu eliminieren.

Der Netzbetreiber nimmt im Schreiben vom [REDACTED] hierzu nicht Stellung.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
- Netzkosten -

Unternehmen VersorgungsBetriebe Elbe GmbH
 Aktenzeichen
 Betriebsnummer
 Netznummer
 EHB 12003126_1_20110830_9F-85-8E-02-47-F4-53-19-CF-0A-7F-35-6D-49-EB-40.xls

Nummer	Kostenart	Netzkosten	Kürzung	Hinzurechnung	Netzkosten
		gem. Netzbetreiber	durch BNetzA	durch BNetzA	gem. GasNEV
		[€]	[€]	[€]	[€]
1	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1	Materialekosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbraucht				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Leistungsabgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansatzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon Kfz-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätseinrichtungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				
1.5.11	davon Büromaterial, Drucksachen und Zeitschriften				

Anlage 1-NB-Netzgebiet 1

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
- Netzkosten -

Unternehmen Versorgungsbetriebe Elbe GmbH
 Aktiengesellschaft
 Betriebsnummer
 Netznnummer 1
 EHB 12003128_1_20110830_gf-85-8E-02-47-F4-53-18-CF-0A-7F-35-8D-48-EB-4D.xls

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNbzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNbzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV
		[€]	[€]	[€]	[€]
1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten:				
1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.19	davon Sonstiges				
2	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.2.2	Sonstiges				
2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3	Kalkulatorische Eigenkapitalveränderung				
4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
1.6	Netzkosten i.S. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
5.2	Anders aktivierte Eigenleistungen				
5.3	Erträge aus Beteiligungen				
5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 6 Abs. 3 GasNZV a.F.				
5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen				
5.8.1.2	Erlöse aus Normierungsverfahren				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARagV
- Kalkulatorische Abschreibungen -

Unternehmen
Abkürzungen
Betreiberkennzeichen
Netzzustand
EHB

Versorgungsgebiet Ebe GmbH

12003128_1_20110830_9F-85-8E-02-47-F4-53-1F-CF-0A-7F-35-6D-19-E8-40-56

Anlagegruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/RC-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf INVE-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/RC-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
	FK	EK		
Grundstückanlagen, Bauland für Transportwesen				
Betriebgebäude				
Verwaltungsgebäude				
Güteranlagen, Eisenbahnwagen				
Geschäftsabteilung (ohne EDV, Werkzeuge/GewM, Vermögensgegenstände)				
Werkzeuge/GewM				
Lageranfertigung				
Hardware				
Software				
Leichtfahrzeuge				
Schwerfahrzeuge				
Gasthäuser				
Erdbewehrung				
Gewehrungsanlagen				
Piping und Armaturen				
Gewerksanlagen				
Sicherheitsvorrichtungen (Erdbewehrungsanlagen)				
Leit- und Energielechnik (Erdbewehrungsanlagen)				
Hilfsanlagen (Erdbewehrungsanlagen)				
Verkehrsmittel				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE Isolant				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl Kathodisch geschützt				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bluminiert				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Gussgee (> DN 150)				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Gussst. < DN 150				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Ductile Guss				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PEHD)				
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
Armaturen/Armaturenstationen				
Mischbehälter				
Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
Gasthalter der Vorrichtung				
Handdruckregler/Zählerregler				
Massenrichtungen				
Regelvorrichtungen				
Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Leit- und Energielechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Verdichter in Gasbeschaltungen				
Hilfsanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
Förderanlagen				
GESAMT				

Anlage 2.2-NB-Netzgebiet 1

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

12003128_1_20110630_SF-85-8E-02-47-F4-53-1S-CF-0A-7F-35-6D-49-EB-40.xls

Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand)
	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
Betriebsgebäude						
Verwaltungsgebäude						
Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
Werkzeuge/Geräte						
Lagereinrichtung						
Hardware						
Software						
Leichtfahrzeuge						
Schwerfahrzeuge						
Gasbehälter						
Erdgasverdrichtung						
Gärtnigungsanlagen						
Piping und Armaturen						
Gasmessanlagen						
Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdrichtungsanlagen)						
Leit- und Energietechnik (Erdgasverdrichtungsanlagen)						
Nebenanlagen (Erdgasverdrichtungsanlagen)						
Verkehrswege						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bluminiert						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktile Guss						

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-NB-Netzgebiet 1						
2							
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH					
6	Aktenzeichen	[REDACTED]					
7	Betriebsnummer						
8	Netznummer						
9	CHB	12003128_1_20110830_9F-85-8E-02-47-F4-53-19-CF-0A-7F-35-6D-49-EB-40.xls					
10							
11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
39	Armaturen/Armaturensammlungen						
40	Mischschleusen						
41	Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
42	Gaszähler der Verteilung						
43	Hausdruckregler/Zählerregler						
44	Messeinrichtungen						
45	Regelanrichtungen						
46	Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
47	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
48	Verdichter in Gasanlagen						
49	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Fernwärmanlagen						
52	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen
Abkürzung
Betriebsnummer
Netzbetreiber
EIN

Versorgungsgebiet: E.ON GmbH

12000128_1_20110830_RP-05-02-02-47-F453-18-0F-04-7F-35-8D-46-E8-4C-46

Reihe	Minispar	Bestandsposten	Bestandsposten gem. Netzbetreiber			Bestandsposten gem. GdNEV			Differenz: Mittelwert gem. GdNEV u. Mittelwert gem. Netzbetreiber
			Gesamtheit der Bestandsposten (Aufwandskonto)	Gesamtheit der Bestandsposten (Einkaufswert)	Mittelwert	Gesamtheit der Bestandsposten (Aufwandskonto)	Gesamtheit der Bestandsposten (Einkaufswert)	Mittelwert	
			IN	IN	IN	IN	IN	IN	
3		Kalkulatorische Rückwerte des Anlagevermögens							
3.1		Kalkulatorische Rückwerte Anlagevermögens für Altanlagen							
3.1.1		Altanlagen zu ANHK							
3.1.1.1		Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2		Gebäude, Anlagen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3		Kalkulatorische Rückwerte des Sachanlagevermögens zu ANHK							
3.1.1.4		Grundstücke zu ANHK							
3.1.1.5		Sonstiges							
3.1.2		Altanlagen zu TMW							
3.1.2.1		Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2		Gebäude, Anlagen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3		Kalkulatorische Rückwerte des Sachanlagevermögens zu TMW							
3.1.2.4		Grundstücke zu ANHK							
3.1.2.5		Sonstiges							
3.2		Kalkulatorische Rückwerte Anlagevermögens für Neuanlagen							
3.2.1		Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2		Gebäude, Anlagen und Anlagen im Bau							
3.2.3		Kalkulatorische Rückwerte des Sachanlagevermögens zu ANHK							
3.2.4		Grundstücke zu ANHK							
3.2.5		Sonstiges							
4		Einzelwerte der Finanzanlagen							
4.1		Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2		Ausschüttungen an verbundene Unternehmen							
4.3		Sonstiges							
4.4		Ausschüttungen an Unternehmen, mit denen ein Belegationsverhältnis besteht							
4.5		Verpflichtungen des Anlagevermögens							
4.6		Sonstige Abschüttungen							
5		Einzelwerte des Umlaufvermögens							
5.1		Vorräte							
5.2		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

Bestimmung des Ausgangswerts für die 2. Regulierungsperiode gem. § 8 Abs. 1 ARegV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen
 Abrechnungs-
 Betriebsnummer
 Netzzonennummer
 EHB

Verbundnetzwerke E.ON GmbH

12003128_1_20110000_9F-05-0E-02-47-F4-53-19-0A-7F-35-0D-49-5B-4D-26

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzstromtarif			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. Netzstromtarif
		Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		€	€	€	€	€	€	
4.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
4.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungswahlrecht besteht							
4.2.4.	Sonstiges Vermögensgegenständliches							
5.3.	Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
6.2.	Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
6.	AMSt/Rachungsbilanzverpflichtungen							
7.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 8 GasNEV (BRV I)							
7.	Restwert der Bestandsposition vor Abschreibung							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Forderungen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Warenrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverfallbare Verbindlichkeiten							
11.	Erhaltene Teilbestandszuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netznachschulden							
12.	sonstige Verbindlichkeiten, die bereits zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rachungsbilanzverpflichtungen							
14.	verzinsliches Fremdkapital							
15.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 8 GasNEV (BRV I)							

A		B	C
1			Anlage 4-NB-Netzgebiet 1
2			
3		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV	
4		- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -	
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	
6	Aktenzeichen		
7	Betriebsnummer		
8	Netznnummer	1	
9	EHB	12003126_1_20110930_9F-85-8E-D2-47-F4-52-19-CF-0A-7F-35-6D-49-EB-40.Xls	
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40 %	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-NB-Netzgebiet 1		
2			
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
4	- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	
6	Aktenzeichen	■■■■■	
7	Betriebsnummer	■■■■■	
8	Netznummer	1	
9	EHB	12003128_1_20110830_9F-85-8E-02-47-F4-53-19-CF-0A-7F-35-6D-49-EB-40.xls	
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		■■■■■
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbesteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

Anlage 6-NB-Netzgebiet 1												
Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV												
Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens												
Unternehmen: Versorgungsbetriebe Elm GmbH												
Anlagenvermögen: [REDACTED]												
Netznummer: [REDACTED]												
EIN: 1000125_1_2010000_3F-25-22-02-47-F4-53-10-CP-01-7F-05-03-0-EB-40-ss												

	A	B	C	AD	AE	AF	AG	AH
3								
4								
5	Unternehmen	Versorgungsbetriebe Elm GmbH						
6	Abrechnungszeitraum	1.1.2010 - 31.12.2010						
7	Berichtsnummer	1						
8	Nachrichtentext							
9	Bild	1200128, 1, 2011050, 0F454E03-07F43D10-0F0A7F354D4B-EB-4234						
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								